

Der Kreistag



HESSENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

## EINLADUNG

Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit  
Thomas Euler  
Gebäude F, Raum F209  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen  
Telefon 0641/9390-1530  
thomas.euler@lkgi.de  
www.lkgi.de

Az.: 91 000-106 (19)

Gießen, den 30. Juni 2014

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

zur 19. öffentlichen Sitzung des Kreistages lade ich ein für

**Montag, den 21. Juli 2014, 18:00 Uhr**

**Stadthalle Hungen,  
Am Grasse 10, 35410 Hungen.**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Karl-Heinz Funck  
Kreistagsvorsitzender



Tagesordnung für die 19. öffentliche Sitzung des Kreistages am 21. Juli 2014:

**Sitzungsteil A**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde

**Sitzungsteil B**

4. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Servicebetriebes Landkreis Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 13. Juni 2014  
Vorlage: 0921/2014
5. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2013 gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 27. Mai 2014  
zur Kenntnisnahme im Kreistag  
Vorlage: 0915/2014

**Sitzungsteil C**

6. Schulentwicklungsplanung
  - 6.1. Schulentwicklungsplan für die Berufliche Schule des Landkreises Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. Juni 2014  
Vorlage: 0918/2014
  - 6.2. Neuordnung der Berufsfelder an der Willy-Brandt-Schule;  
hier: Antrag der FDP-Gruppe vom 17. März 2014  
Vorlage: 0870/2014
  - 6.3. Änderung des Schulentwicklungsplans für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. Juni 2014  
Vorlage: 0919/2014
7. Genehmigung zum Haushalt 2014
8. Mitteilungen

## Anmerkungen zur Tagesordnung:

### Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 5:

Zur Vorlage 0915/2014 (Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2013 gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO) ist seitens des Kreistages lediglich eine Kenntnisnahme erforderlich.

### Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 6:

Der Antrag der FDP-Gruppe vom 17. März 2014 bezüglich der Neuordnung der Berufsfelder an der Willy-Brandt-Schule (Vorlage 0870/2014) wurde im Vorfeld der Kreistagssitzung am 7. April 2014 zurückgestellt und sollte gemeinsam im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die beruflichen Schulen des Landkreises Gießen aufgerufen werden. Eine diesbezügliche Entscheidung steht nunmehr an.

### Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 7:

Eine Genehmigung des Haushalts 2014 liegt bislang noch nicht vor, das aufsichtsbehördliche Prüfungsverfahren ist aber intensiv im Gange. Wir hoffen und rechnen damit, dass das Regierungspräsidium Gießen bis zum Ablauf der nach § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 143 Absatz 1 HGO allgemein geltenden 3-Monatsfrist am 10. Juli 2014 eine Entscheidung treffen wird.

Dieser vorsorgliche Tagesordnungspunkt dient zur Information, kann aber auch bei Bedarf für Entscheidungen zum Haushalt 2014 genutzt werden.

LANDKREIS GIESSEN

Der Kreisausschuss

Az.: 22-JA

Sachbearbeiter: Mario Rohrmus

Telefonnummer: -1541

Vorlage Nr.: 0921/2014

Gießen, den 13. Juni 2014

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage  
an den Kreistag

**Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Servicebetriebes Landkreis Gießen**

**Beschluss-Antrag:**

Der Kreistag stellt gemäß §§ 4 und 14 Abs. 8 der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ den Jahresabschluss 2013 einschließlich seiner Anlagen fest.

**Begründung:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. September 2012 die Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beschlossen. Gemäß § 4 und § 14 Abs. 8 dieser Satzung obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses dem Kreistag.

Auf Beschluss des Kreistages vom 16. Dezember 2013 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Theobald Jung Scherer AG aus Gießen zum Abschlussprüfer für den Eigenbetrieb Servicebetrieb Landkreis Gießen bestellt.

Die Prüfung wurde mit Unterbrechungen in den Monaten März bis Mai 2014 durchgeführt.

Der 65 Seiten umfassende Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang und dem geprüften Lagebericht 2013 wird als Anlage 1 beigelegt.

Gemäß Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 12. Mai 2014 hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss des Servicebetriebes Landkreis Gießen entspricht somit den Anforderungen der §§ 20 ff. des eigBGes.

Der Betriebskommission wurde das Ergebnis der Prüfung in ihrer Sitzung am 11.06.2014 vorgestellt.

Die Betriebskommission empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 2013 des Servicebetriebes Landkreis Gießen einschließlich seiner Anlagen festzustellen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen keine Kosten

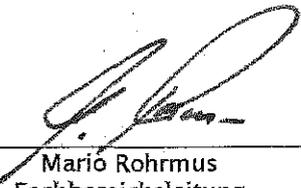
Sonstiges/Bemerkungen:

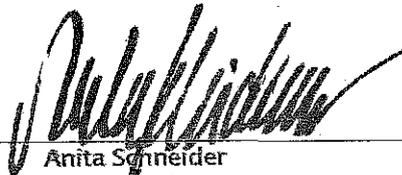
Mitzeichnung:

Fachbereich Schule,  
Bauen, Sport und  
Abfallwirtschaft

Organisationseinheit

Sachbearbeiter/in

  
Mario Rohrmus  
Fachbereichsleitung

  
Anita Schneider  
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses vom:  
23.06.2014

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisrat vom:

21. Juli 2014  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung

\_\_\_\_\_

**Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013  
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2013  
des  
Servicebetriebs des Landkreises Gießen  
Gießen**

**THEOBALD JUNG SCHERER AG**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Gießen

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<b>1. Prüfungsauftrag</b>	1
<b>2. Grundsätzliche Feststellungen</b>	3
<b>3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	6
3.1 Gegenstand der Prüfung	6
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
<b>4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	10
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
4.1.2 Jahresabschluss	10
4.1.3 Lagebericht	11
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
4.2.3 Änderungen in den wesentlichen Bewertungsgrundlagen	12
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	12
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	12
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	13
4.3.2 Finanzlage	16
4.3.3 Ertragslage	17
<b>5. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung</b>	19
<b>6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</b>	20

## ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2013	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013	Anlage 2
Anhang zum 31. Dezember 2013	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Aufgliederung und Erläuterung wesentlicher Posten des Jahresabschlusses	Anlage 7
Angaben zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage 8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 9

THEOBALD JUNG SCHERER AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

---

**Hauptteil**

THEOBALD JUNG SCHERER AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

---

## 1. Prüfungsauftrag

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen vom 16. Dezember 2013 wurden wir zum Abschlussprüfer des Eigenbetriebs

**Servicebetrieb Landkreis Gießen,**

**Gießen**

(im Folgenden auch "Servicebetrieb" oder "Eigenbetrieb" genannt)

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung des Eigenbetriebs, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) beachtet. Hiernach erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung für kommunale Eigenbetriebe auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 5

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten März bis Mai 2014 in den Geschäftsräumen des Servicebetriebs sowie in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Die Berichterstattung erfolgte in unseren Geschäftsräumen.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW) erstellt.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2013, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht 2013 (Anlage 4) beigelegt.

THEOBALD JUNG SCHERER AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

---

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet die Anlage 5.

Die rechtlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 6 dargestellt.

Wir haben auftragsgemäß weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung in der Anlage 7 dargestellt.

Der berufsrechtlich zwingend anzufügende Fragenkatalog nach § 53 HGrG stellt die Anlage 8 dar.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 9 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

## 2. Grundsätzliche Feststellungen

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichtserstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zu Grunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht, sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungen zur Ermittlung der Herstellungskosten, Planungsrechnungen, Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an Gremien, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Der 2013 gegründete Eigenbetrieb "Servicebetrieb Landkreis Gießen" setzt das Ziel der Re-kommunalisierung der Reinigungs- und Hausmeisterdienste des Landkreises Gießen aktiv um. Die Implementierung des neuen Konzepts wurde in 2013 erfolgreich durchgeführt.

Die Lage des Eigenbetriebs hat sich im Berichtsjahr positiv entwickelt. Die Zuschüsse des Landkreis bleiben um rd. 400 TEUR unter dem Vergleichswert aus 2011.

Die Aktivseite des Servicebetriebs ist insbesondere durch betriebsnotwendiges Anlagevermögen zur Erfüllung der Dienstleistungen gekennzeichnet. Dieses wurde zum größten Teil aus Beständen des Landkreises Gießen gekauft. Aber auch Neuinvestitionen wurden im Berichtsjahr vollzogen.

Die Passivseite spiegelt im Wesentlichen die volleingezahlte Netto-Position und die Zuschüsse durch den Landkreis Gießen für Investitionen in das Anlagevermögen wider. Weiterhin bestehen Rückstellungen von 159 TEUR..

Der Fremdkapitalanteil am Gesamtkapital beträgt 70,8 %. Damit einher ging eine Eigenkapitalquote von 29,2 % im Berichtsjahr.

THEOBALD JUNG SCHERER AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

---

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Schwerpunkt des Geschäftes des Servicebetriebs sind die Hausmeistertätigkeiten und Reinigungsdienstleistungen sowie weitere Dienstleistungen für den Landkreis Gießen. Nach der erfolgreichen Implementierung im Berichtsjahr sind auch für die kommenden Jahre weitere Optimierungsmaßnahmen vorgesehen. Diese sollen sich insbesondere auf die Reinigungsprozesse und die Durchführungen von Werterhaltungsmaßnahmen durch die Hausmeister erstrecken.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet wäre.

### **3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Der Gegenstand der durchgeführten Abschlussprüfung ist auf Grund des § 52 Hessische Landkreisordnung (HKO) auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG gegenüber der Regelung in § 317 HGB erweitert worden.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

#### **3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung**

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle, insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen, weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Anlagevermögen
- Sonderposten
- Rückstellungen

Die Prüfungen in diesen Prüffeldern erfolgten in der Regel auf der Grundlage von Stichproben. Anschließend wurden die (Teil-) Prüfungsergebnisse für die einzelnen Prüfungsgebiete und in der Folge das Gesamtprüfungsergebnis festgestellt.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung am 12. Mai 2014 bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Weiterhin hat uns die Geschäftsführung in der Vollständigkeitserklärung erklärt, dass nach ihrer Auffassung die Auswirkungen nicht gebuchter Prüfungsdifferenzen im Jahresabschluss sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

THEOBALD JUNG SCHERER AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

---

Die Geschäftsleitung hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 26 EigBGes in Verbindung mit § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

#### 4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

##### 4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Wir stellen fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen.

##### 4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von NKF2-Finanz+Echtdatenbank durchgeführt.

##### 4.1.2 Jahresabschluss

Die geprüfte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß aus der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2013, der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB wurden beachtet.

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 wurden alle für die Rechnungslegung gel-

tenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet.

Der in der Anlage 3 beigefügte Anhang enthält nach unseren Feststellungen alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Soweit sich aus dem EigBGes in Verbindung mit der GemHVO-Doppik Wahlrechte für die Darstellung in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung einerseits oder dem Anhang andererseits ergeben, werden diese Wahlrechte dahingehend ausgeübt, dass die Angabe im Anhang erfolgt.

#### **4.1.3 Lagebericht**

Der in der Anlage 4 beigefügte Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens.

Aufgrund unserer Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB können wir feststellen, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Angaben nach § 26 EigBGes in Verbindung mit § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

#### **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

##### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen der §§ 20 ff. EigBGes entspricht, berichten wir nachstehend.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

#### **4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind zutreffend im Anhang angegeben.

#### **4.2.3 Änderungen in den wesentlichen Bewertungsgrundlagen**

Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Änderungen der wertbestimmenden Faktoren haben wir im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung nicht festgestellt.

#### **4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht, und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, waren nach unseren Prüfungsfeststellungen nicht zu verzeichnen.

#### **4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind.

**THEOBALD JUNG SCHERER AG**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Aufgrund der technischen Aufbereitung kann es zu systembedingten Rundungsdifferenzen kommen, die aber insgesamt unwesentlich sind.

	<u>2013</u>
Umsatzerlöse (TEUR)	5.925
Jahresüberschuss (TEUR)	0
Cashflow (TEUR)	5
Bilanzsumme (TEUR)	684
Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl	240

#### 4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen im Laufe des Geschäftsjahres ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für den Abschlussstichtag 31. Dezember 2013 und den Eröffnungsbilanzstichtag 1. Januar 2013.

##### Entwicklung der Vermögenslage

	<u>31.12.2013</u>	
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
<b>B. Anlagevermögen</b>		
I. Sachanlagen		
I. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	456,9	66,8
	<u>456,9</u>	<u>66,8</u>
<b>C. Umlaufvermögen</b>		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8,0	1,2
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2. Forderungen gegenüber dem Landkreis Gießen	218,9	32,0
	<u>226,9</u>	<u>33,2</u>
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,2	0,0
	<u>683,9</u>	<u>100,0</u>

**THEOBALD JUNG SCHERER AG**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

**Entwicklung der Kapitalstruktur**

	<u>31.12.2013</u>
	<u>TEUR    %</u>
<b>A. Eigenkapital</b>	
Netto-Position	200,0    29,2
	<u>200,0    29,2</u>
<b>B. Sonderposten mit Rücklageanteil</b>	285,0    41,7
<b>C. Rückstellungen</b>	159,0    23,2
<b>D. Verbindlichkeiten</b>	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8,4    1,2
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30,4    4,5
	<u>38,8    5,7</u>
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<u>1,1    0,2</u>
	<u>683,9    100,0</u>

Die Vermögenslage ist wesentlich durch das Gesamtvermögen (Bilanzsumme) und das Reinvermögen (Eigenkapital) sowie deren Bestandteile bestimmt.

Das Gesamtvermögen liegt bei TEUR 684.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen beträgt 66,8 % in 2013.

Der Anstieg bei den Sachanlagen um TEUR 457 im Berichtsjahr beruht zum einen auf der Übernahme von Anlagengegenständen vom Landkreis Gießen, zum anderen auf Neuinvestitionen in das Sachanlagevermögen.

Dementsprechend liegt das mittel- und kurzfristige Vermögen bei TEUR 227.

Der Bestand der Vorräte von TEUR 8 resultiert im Wesentlichen aus der Einlagerung von Streusalz für den Winterdienst.

Der Bestand der Forderungen in Höhe von TEUR 219 resultiert insbesondere aus dem Ver-

THEOBALD JUNG SCHERER AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

---

rechnungskonto mit dem Landkreis Gießen.

Die bilanzielle Eigenkapitalquote der Gesellschaft beträgt damit zum Abschlussstichtag 29,2 % des Gesamtkapitals.

Der Eigenbetrieb hat ein Eigenkapital TEUR 200.

THEOBALD JUNG SCHERER AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

#### 4.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) entspricht.

	<u>2013</u> <u>TEUR</u>
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	0
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	100
+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	159
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-59
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-227
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	32
<b>= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>5</b>
+ Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuschüssen	344
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-557
<b>= Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-213</b>
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	200
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	13
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-5
<b>= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>208</b>
<b>Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>0</b>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0
<b>= Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>0</b>

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit betrug im Geschäftsjahr 2013 TEUR 5. Somit standen dem Unternehmen finanzielle Mittel für Investitionen zur Verfügung, die es selbst erwirtschaftet hat.

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergab sich im Berichtsjahr ein Mittelzufluss von insgesamt TEUR 5. Dieser setzt sich im Wesentlichen aus der Bildung von Rückstellungen (TEUR 159) sowie den Abschreibungen (TEUR 100) zusammen. Gegenläufig wirkten sich insbesondere die Zunahme der Vorräte und Forderungen (TEUR 227) und die Auflösung des Sonderpostens (TEUR 59) aus.

Aus der Investitionstätigkeit resultierte ein Mittelabfluss von TEUR -213. Dies ist im We-

**THEOBALD JUNG SCHERER AG**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

sentlichen die Folge der durchgeführten Neuinvestitionen in das Sachanlagevermögen (TEUR 97) sowie durch die Übernahme der Anlagengegenstände vom Landkreis Gießen zu Buchwerten (TEUR 460). Gegenläufig wirkten sich erhaltene Investitionszuschüsse vom Landkreis Gießen (TEUR 344) aus.

Der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit betrug im Geschäftsjahr auf TEUR 208. Dieser setzt sich aus der Einzahlung des Eigenkapitals (TEUR 200) und der Aufnahme eines Darlehens zur KFZ-Finanzierung (TEUR 13) abzüglich der Darlehenstilgung (TEUR 5) zusammen.

Insgesamt ergab sich im Geschäftsjahr ein Mittelzufluss von TEUR 0, so dass sich der Finanzmittelbestand zum 31. Dezember 2013 nicht verändert hat. Dies ist durch das Nichtvorhandensein von eigenen liquiden Mitteln begründet. Der Zahlungsverkehr wird unter Zuhilfenahme eines Verrechnungskontos durch die Kasse des Landkreises Gießen abgewickelt.

#### 4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres 2013 zeigt folgendes Bild der Ertragslage:

TEUR	2013
Umsatzerlöse	5.924,9
<b>= Gesamtleistung</b>	<b>5.924,9</b>
- Materialaufwand	303,7
<b>= Rohertrag I</b>	<b>5.621,2</b>
- Personalaufwand	5.369,2
<b>= Rohertrag II</b>	<b>252,0</b>
+ Sonstige betriebliche Erträge	67,8
- Abschreibungen	99,8
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	219,7
<b>= Betriebsergebnis</b>	<b>0,3</b>
- Finanzaufwand	0,3
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>-0,3</b>
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>0,0</b>

Im Berichtsjahr liegen die Umsatzerlöse der Gesellschaft bei TEUR 5.925. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Betriebskostenzuschüsse des Landkreises Gießen.

THEOBALD JUNG SCHERER AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

---

Der Materialaufwand notiert bei TEUR 304. Die Materialquote liegt damit bei 5,1 %. Dies führt zu einem Rohertrag I von TEUR 5.621.

Der Personalaufwand beträgt TEUR 5.369. Die Personalaufwandsquote liegt bei 90,6 %.

Unter Berücksichtigung des Personalaufwandes ergibt sich somit ein Rohertrag II von TEUR 252.

Unter Einbeziehung der sonstigen betrieblichen Erträge, der Abschreibungen und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen verbleibt ein Betriebsergebnis von TEUR 0.

Im Berichtsjahr wurde somit ein ausgeglichenes Jahresergebnis von TEUR 0 erzielt, welches durch die Satzung vorgegeben und durch die Anpassung der Betriebskostenzuschüsse erreicht wird.

## 5. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

### a) Allgemeines

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 8 dargestellt. Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG haben wir den Fragenkatalog des IDW Prüfungsstandards zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) genutzt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

### b) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat weder hinsichtlich der Leitungsorganisation noch hinsichtlich des Instrumentariums und der Leitungstätigkeit zu Beanstandungen geführt.

### c) Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität

Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität der Gesellschaft ist in dem Abschnitt 4.3 dargestellt.

### d) Verlustbringende Geschäfte

Aufgrund des Aufgabengebietes des Eigenbetriebes sind verlustbringende Geschäfte immanent. Diese werden durch die Betriebskostenzuschüsse des Landkreises Gießen gedeckt.

THEOBALD JUNG SCHERER AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

---

**6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 12. Mai 2014 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Servicebetrieb Landkreis Gießen, Gießen, zum 31. Dezember 2013 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Servicebetrieb Landkreis Gießen, Gießen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 27 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bi-

THEOBALD JUNG SCHERER AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

---

lanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

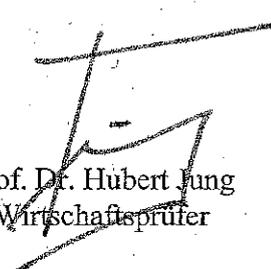
Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

THEOBALD JUNG SCHERER AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

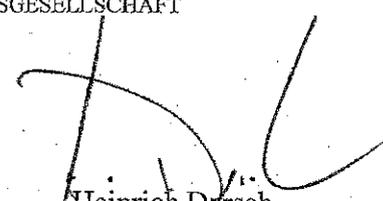
---

Gießen, den 12. Mai 2014

THEOBALD JUNG SCHERER AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Prof. Dr. Hubert Jung  
Wirtschaftsprüfer



Heinrich Dersch  
Wirtschaftsprüfer

THEOBALD JUNG SCHERER AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

---

**Anlagen**

## BILANZ

Servicebetrieb des Landkreises Gießen  
Gießen

zum 31. Dezember 2013

## AKTIVSEITE

## PASSIVSEITE

	EUR	31.12.2013 EUR	1.1.2013 EUR		EUR	31.12.2013 EUR	1.1.2013 EUR
A. Ausstehende Einlagen		0,00	200.000,00	A. Eigenkapital			
B. Anlagevermögen				I. Netto-Position		200.000,00	200.000,00
I. Sachanlagen				II. Jahresüberschuss		0,00	0,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		456.851,18	0,00	B. Sonderposten mit Rücklagenanteil		284.983,85	0,00
C. Umlaufvermögen				C. Rückstellungen			
I. Vorräte				1. sonstigen Rückstellungen		159.000,00	0,00
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		8.000,00	0,00	D. Verbindlichkeiten			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.400,00		0,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	43,38		0,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>30.447,02</u>		<u>0,00</u>
2. Forderungen gegenüber dem Landkreis Gießen	<u>218.871,92</u>		<u>0,00</u>	E. Rechnungsabgrenzungsposten		1.106,68	0,00
D. Rechnungsabgrenzungsposten		171,00	0,00				
		<u>683.937,55</u>	<u>200.000,00</u>			<u>683.937,55</u>	<u>200.000,00</u>

Anlage 2

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Servicebetrieb des Landkreises Gießen  
Gießen

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

	EUR
1. Umsatzerlöse	5.924.915,62
2. sonstige betriebliche Erträge	67.767,86
3. Materialaufwand	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	279.925,85
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>23.812,20</u>
	303.738,05
4. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	4.166.527,02
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.202.632,92</u>
	5.369.159,94
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	99.779,81
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	219.682,28
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>323,40</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>0,00</u>
9. Jahresüberschuss	<u><u>0,00</u></u>



ANHANG  
der  
**Servicebetrieb des Landkreises Gießen**  
**Gießen**

zum 31. Dezember 2013

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 des Servicebetriebes Landkreis Gießen wurde entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) für das Land Hessen aufgestellt.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 44 ff. GemHVO-Doppik.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend den steuerlichen Vorschriften vorgenommen. Für bewegliche Gegenstände bis zu einem Wert von Euro 410,00 wurde die Bewertungsfreiheit des § 6 Abs. 2 EStG genutzt. Die Übernahme der steuerlichen Regelungen für solche Gegenstände in die Vermögensrechnung ist auch aus handelsrechtlicher Sicht vertretbar.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich zum Nennbetrag angesetzt.

Für die vom Landkreis Gießen übernommenen Vermögensgegenstände hat der Landkreis Investitionszuschüsse gewährt, die als Sonderposten für Investitionszuschüsse passiviert wurden. Die er-

folgswirksame Auflösung dieses Sonderpostenanteils erfolgt gemäß der Vereinfachung nach der durchschnittlichen Nutzungsdauer der übernommenen Anlagenklassen analog § 59 GemHVO-Doppik i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik zu § 59 Nr. 14. Die Auflösung des Sonderpostens für im laufenden Geschäftsjahr neu angeschaffte Vermögensgegenstände erfolgt entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### 3. Erläuterungen der Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß §§ 20ff. Eig§ 52 GemHVO-Doppik zeigt der beigegefügte Anlagenspiegel.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine erwartete Fälligkeit von bis zu einem Jahr.

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 01.01.2013	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.2013
Urlaub	0,00	0,00	0,00	30.700,00	30.700,00
Überstunden	0,00	0,00	0,00	24.800,00	24.800,00
Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	68.700,00	68.700,00
rückwirkende Entgeltanpassung	0,00	0,00	0,00	7.600,00	7.600,00
Abschluss- und Prüfungskosten	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
ausstehende Rechnungen	0,00	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
Winterdienst Hausmeister	0,00	0,00	0,00	12.200,00	12.200,00
	0,00	0,00	0,00	159.000,00	159.000,00

Die Verbindlichkeiten betragen TEUR 39. Davon haben TEUR 4 eine zu erwartende Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren und TEUR 35 eine zu erwartende Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

#### 4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

#### 5. Angaben zu den Unternehmensorganen

Als Betriebsleiter war im Berichtsjahr bestellt: Herr Mario Rohrmus, Fernwald

Der Betriebskommission gehörten im Geschäftsjahr an:

<b>Vertreter</b>	<b>Beruf des Vertreters</b>	<b>Stellvertreter</b>	<b>Beruf des Stellvertreters</b>
Schneider, Anita	Landrätin, Vorsitzende	Dirk Haas	Geschäftsführer
Oßwald, Dirk	hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter	Gottfried Schneider	Rentner
Dr. Christiane Schmahl	hauptamtliche Kreisbeigeordnete	Dr. Klaus Becker	Arzt
Anette Henkel	Dipl.-Verwaltungsfachwirtin	Peter Pilger	Gewerkschaftssekretär
Heinz-Peter Haumann	OB a.D. Stadt Gießen	Reinhard Peter	Rentner
Matthias Knoche	Prokurist	Ewa Wenig	Soziologin
Günther Semmler	Dipl.-Religionspädagoge	Claudia Zecher	Justizangestellte
Heidrun Gans	Reinigungskraft	Jörg Klos	Hausmeister
Susanne Rosemann	Finanzfachwirtin		
Oliver Meermann	Geschäftsführer	Stefan Becker	Dipl.-Kaufmann
Christiane Janetzki-Klein	Geschäftsführer	Edith Nürnberger	Rentnerin
Jürgen Lauer	Gewerksschaftssekretär	Klaus Dieter Körner	

#### 6. Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres 2013 waren im Durchschnitt 240 Arbeitnehmer beschäftigt. Davon waren 191 für Reinigungsdienstleistungen, 39 für Hausmeistertätigkeiten, 3 für den EDV-Support und 7 als Overhead tätig.

7. Sonstige Angaben

Auf die Angabe der Bezüge der Betriebsleitung wurde unter Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt im Geschäftsjahr 6.150,- € und entfällt auf die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 sowie auf Abschlussprüfungsleistungen.

Gießen, den 12. Mai 2014

Mario Rohrmus, Betriebsleiter

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten					Abschreibungen					Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwerte	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Stand		Stand	
	01.01.2013				31.12.2013				01.01.2013				31.12.2013
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
<b>B. Anlagevermögen</b>													
<b>I. Sachanlagen</b>													
I. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	556.630,99	0,00	0,00	556.630,99	0,00	99.779,81	0,00	0,00	99.779,81	0,00	456.851,18	0,00
Summe Sachanlagen	0,00	556.630,99	0,00	0,00	556.630,99	0,00	99.779,81	0,00	0,00	99.779,81	0,00	456.851,18	0,00
Summe Anlagevermögen	0,00	556.630,99	0,00	0,00	556.630,99	0,00	99.779,81	0,00	0,00	99.779,81	0,00	456.851,18	0,00



LAGEBERICHT  
des  
**Servicebetrieb des Landkreises Gießen**  
**Gießen**

für das Geschäftsjahr 2013

**A. Darstellung des Geschäftsverlaufes der Gesellschaft**

**Gesellschaftszweck und Rahmenbedingungen**

Der 2013 gegründete Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beruht auf dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 13. Februar 2012 mit dem Ziel der Rekommunalisierung der Reinigungs- und Hausmeisterdienste. Aufgrund dessen liegt der Gesellschaftszweck des Servicebetriebs insbesondere auf den Hausmeisterdiensten und Reinigungsdienstleistungen sowie weiterer Dienstleistungen für den Landkreis Gießen. Mit Gründung des Eigenbetriebes werden die Reinigungs- und Hausmeisterdienstleistungen nicht mehr an private Firmen vergeben. Im Eigenbetrieb wird eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung garantiert sowie die Arbeitsleistung nach TvÖD EG2 entlohnt. Im Servicebetrieb Landkreis Gießen sind ca. 240 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Den größten Teil der Beschäftigten beinhaltet der Bereich Reinigung mit ca. 180 Kräften, gefolgt von 39 Hausmeistern und 3 EDV-Supportmitarbeitern. Der Overhead besteht aus 7 Personen. Die zentrale Personalkoordination, wie auch der Einkauf verfolgen hierbei die Ziele, eine ökologische und ressourcenschonende Leistungserbringung bei gleichzeitiger Kostenersparnis für den Landkreis Gießen zu ermöglichen. Eine Erweiterung des Dienstleistungsangebotes ist für die Zukunft vorgesehen.

**Geschäftsentwicklung**

Auf Beschluss des Kreistages vom 13.02.2012 werden dem Servicebetrieb Landkreis Gießen zur Leistungserbringung auf Grundlage eines Vergleichsmaßstabes Mittel bereitgestellt. Basis ist das Rechnungsergebnis aller relevanten Erlös- und Aufwandsarten für den gesamten Bereich der Hausmeister- und Reinigungsdienste (intern und extern) des Haushaltsjahres 2011 zzgl. Overheadkosten. Gehalts- und Preissteigerungsraten sind für die zukünftigen Jahre entsprechend zu berücksichtigen (Indizierung). Auf dieser Grundlage werden die vom Servicebetrieb geforderten Dienstleistungen er-

bracht. Dazu wurde die Reinigungsdienstleistung grundlegend umstrukturiert. Die Reinigungsqualität hat sich dadurch nicht verschlechtert. Ein aus vier Hausmeistern bestehendes mobiles Einsatzteam wurde gebildet, das neben den Hauptaufgaben, wie z.B. die Pflege der Außenanlagen, Krankheits- und Urlaubsvertretung, auch Aufgaben aus dem Bereich Bauunterhaltung übernimmt. Die im Reinigungsbereich aufgrund nicht erfolgter Änderungskündigung entstandene Zeitüberhänge konnten zum Teil vorzeitig abgebaut werden, sodass die Kosten weit unterhalb des Geschäftsjahresziels lagen. Weitere betriebliche Maßnahmen, wie z.B. Gesundheitsprävention und Arbeitsschutz, wurden in die Wege geleitet.

## B. Umweltschutz

Der Servicebetrieb misst dem Schutz der Umwelt und dem verantwortungsbewussten Umgang mit Ressourcen große Bedeutung bei. Im Reinigungsbereich wurde ein Rahmenvertrag abgeschlossen, der für die tägliche Unterhaltsreinigung ausschließlich kennzeichnungsfreie Produkte vorsieht.

Die Einstellung der Heizungsregelungen an allen Schulliegenschaften werden durch einen Hausmeister mit entsprechender Ausbildung überprüft und sofern erforderlich, erfolgt eine Neueinstellung, die zur Reduzierung des Energieverbrauchs führt.

## C. Darstellung der Lage

### Darstellung der Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2013	
	T€	%
Anlagevermögen	457	66,8
Sonstige Aktiva	227	33,2
<b>Aktiva</b>	<b>684</b>	<b>100,0</b>
Eigenkapital	200	29,2
Langfristiges Fremdkapital	0	0,0
Kurz- und mittelfristiges Fremdkapital	484	70,8
<b>Passiva</b>	<b>684</b>	<b>100,0</b>

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen beträgt bei 66,7 %. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die betriebsnotwendigen Gegenstände zur Leistungserbringung in den Bereichen Reinigungsdienstleistungen und Hausmeistertätigkeiten.

Beim Eigenkapital handelt es sich um die vollständig eingezahlte Netto-Position, die dem Eigen-

betrieb durch den Landkreis Gießen zur Verfügung gestellt wurde.

Die Finanzströme des Servicebetriebs zeigt folgende Kapitalflussrechnung:

	<u>2013</u>
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	5 TEUR
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-213 TEUR
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>208 TEUR</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>0 TEUR</u></u>

Da der Servicebetrieb selbst über keine eigenen liquiden Mittel verfügt, erfolgt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs unter Zuhilfenahme eines Verrechnungskontos durch die Kasse des Landkreises Gießen. Die Zahlungsfähigkeit des Servicebetriebs ist somit durch die Liquidität des Landkreises Gießens zu jeder Zeit gewährleistet.

Für etwaige anstehende Investitionen hat sich der Landkreis Gießen bereit erklärt, notwendige Investitionszuschüsse zu gewährleisten. Weiterhin werden die entstehenden Betriebskosten durch den Landkreis Gießen in Form von Zuschüssen abgedeckt.

Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2013 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführungen EUR	Stand 31.12.2013 EUR
TVöD-Leistungsentgelt	0,00	0,00	0,00	68.700,00	68.700,00
Resturlaub	0,00	0,00	0,00	30.700,00	30.700,00
Überstunden	0,00	0,00	0,00	24.800,00	24.800,00
Winterdienstpauschale Hausmeister	0,00	0,00	0,00	12.200,00	12.200,00
Erstellung/Prüfung Jahresabschluss	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
Entgeltanpassungen	0,00	0,00	0,00	7.600,00	7.600,00
ausstehende Rechnungen	0,00	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>159.000,00</u>	<u>159.000,00</u>

**Darstellung der Ertragslage**

	2013
	TE
Umsatzerlöse	5.925
Materialaufwand	304
Personalaufwand	5.369
sonstige betriebliche Erträge	68
Abschreibungen	100
sonstige betriebliche Aufwendungen	220
Betriebsergebnis	0
Finanzergebnis	0
Jahresergebnis	0

Aufgrund der Betriebskostenzuschüsse durch den Landkreis Gießen, die sich an den angefallenen Erträgen und Aufwendungen des Geschäftsjahres bemessen, wird das satzungsgemäß vorgesehene ausgeglichene Jahresergebnis erzielt.

Die Zuschüsse des Landkreises bleiben somit um rd. 400 TEUR unter dem Vergleichswert des Landkreises aus 2011.

**Entwicklung des Personals**

Der Personalbestand des Servicebetriebs setzt sich sowohl aus eigens durch den Servicebetrieb angestellten Mitarbeitern als auch durch Mitarbeiter vom Landkreis Gießen, deren Kosten durch den Servicebetrieb getragen werden, zusammen.

Im Geschäftsjahr waren durch den Servicebetrieb 33 Beschäftigte angestellt und vom Landkreis Gießen 205 Beschäftigte übernommen.

Hierfür fielen im Geschäftsjahr 2013 Aufwendungen in Höhe von TEUR 4.165 für Löhne und Gehälter sowie TEUR 1.202 für soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung an.

Die Ausfallzeiten der Mitarbeiter je Bereich setzen sich wie folgt zusammen:

Bereich	Ausfallzeiten in % bezogen auf die Arbeitstage
Reinigung	16
Hausmeister	7
EDV	3
Overhead	3

#### **D. Nachtragsbericht**

Wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres liegen nicht vor.

#### **E. Chancen und Risiken**

##### **Chancen**

Durch den vorzeitigen Abbau von Stundenüberhängen können ab dem Geschäftsjahr 2014 drei Stellen aus dem Reinigungsbereich dauerhaft unbesetzt bleiben. Durch eine kontinuierliche Anpassung der Reinigungsreviere im Zuge jeglicher Veränderungen und durch die daraus resultierenden Umsetzungsmaßnahmen wird der Reinigungsbereich optimiert. Weitere Optimierungen sind möglich durch den Wegfall von Auszahlung der Überstunden im Hausmeisterbereich, durch die Beschaffung weiterer Reinigungsmaschinen und durch Veränderungen der Leistungsvorgaben im Reinigungsbereich. Durch regelmäßig geschultes Fachpersonal ist der Servicebetrieb in der Lage auch zukünftig fachgerechte Unterhalts- und Grundreinigung sowie Werterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

##### **Risiken**

Es bestehen keine wesentlichen Risiken, da der Servicebetrieb nahezu ausschließlich für den Landkreis Gießen tätig ist.

Gießen, den 12. Mai 2014

gez. Mario Rohrmus  
Betriebsleiter



**Servicebetrieb des Landkreises Gießen**  
**Gießen**

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Servicebetrieb Landkreis Gießen, Gießen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 27 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

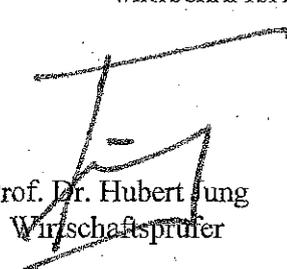
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gießen, den 12. Mai 2014

THEOBALD JUNG SCHERER AG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Prof. Dr. Hubert Jung  
Wirtschaftsprüfer



Heinrich Dersch  
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE  
der  
**Servicebetrieb des Landkreises Gießen**  
**Gießen**

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Servicebetrieb Landkreis Gießen
Sitz:	Gießen
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Satzung:	Maßgebend ist die Satzung vom 10. September 2012
Anschrift:	Riversplatz 1-9 35394 Gießen
Gegenstand des Unternehmens:	Zweck des Eigenbetriebs sind Hausmeisterdienstleistungen und Reinigungsdienstleistungen sowie weitere Dienstleistungen für den Landkreis Gießen.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gezeichnetes Kapital:	EUR 200.000,00
Geschäftsführung:	Mario Rohrmus
Organe:	Der Eigenbetrieb hat folgende Organe:  - Betriebsleitung - Betriebskommission

Der Betriebskommission gehören an:

- Drei Mitglieder des Kreisausschusses,
  - a) Kraft ihres Amtes die Landrätin / der Landrat.
  - b) Zwei weitere Mitglieder des Kreisausschusses; darunter müssen die/der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete und der/die für den Fachbereich Schulen und Bauen zuständige Beigeordnete sein.
- Je ein Vertreter jeder Fraktion des Kreistags, die durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit entsandt werden.
- Zwei Mitglieder des Personalrates und die Frauenbeauftragte des Eigenbetriebs. Beteihen diese Positionen nicht, sind sie durch die des Landkreises Gießen zu ersetzen.
- Weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen sollen durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit zur Berufung in die Betriebskommission gewählt werden.

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 wurde am 16. Dezember 2013 die Theobald Jung Scherer AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gießen, gewählt.

AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG  
WESENTLICHER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES  
zum 31. Dezember 2013

der

Servicebetrieb des Landkreises Gießen

Gießen

Aktivseite

**B. Anlagevermögen**

**I. Sachanlagen**

**1. andere Anlagen, Betriebs- und  
Geschäftsausstattung**

456.851,18 EUR

	<u>EUR</u>
Stand am 01.01.2013	0,00
+ Zugänge	<u>556.630,99</u>
- Abschreibungen	<u>556.630,99</u> <u>99.779,81</u>
Stand am 31.12.2013	<u><u>456.851,18</u></u>

Die Abschreibungen werden linear über die Nutzungsdauer vorgenommen.

Für bewegliche Gegenstände bis zu einem Wert von Euro 410,00 wurde die Bewertungsfreiheit des § 6 Abs. 2 EStG genutzt.

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2013</u> <u>EUR</u>
Fuhrpark	96.248,48
Sonstige Betriebsausstattung	98.337,37
Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>262.265,33</u>
	<u><u>456.851,18</u></u>

Das Anlagevermögen setzt sich im Wesentlichen aus dem Erwerb von betriebsnotwendigen

Gegenständen vom Landkreis Gießen zu Restbuchwerten (TEUR 460) sowie aus Neuinvestitionen zur Durchführung der Dienstleistungen (TEUR 97) zusammen.

### C. Umlaufvermögen

#### I. Vorräte

##### 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

8.000,00 EUR

2013  
EUR

Vorräte einschließl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

8.000,00

8.000,00

Die Vorräte beinhalten ausschließlich eingelagertes Streusalz für den Winterdienst.

#### II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

##### 2. Forderungen gegenüber dem Landkreis Gießen

218.871,99 EUR

2013  
EUR

Forderung/Verbindlichkeit aus liquiden Mitteln gegenüber dem Landkreis

218.871,99

218.871,99

Hierbei handelt es sich um das Verrechnungskonto mit dem Landkreis Gießen.

### Passivseite

#### A. Eigenkapital

##### I. Netto-Position

200.000,00 EUR

2013  
EUR

Netto-Position

200.000,00

200.000,00

Bei der Netto-Position handelt es sich um das satzungsgemäße Eigenkapital, das voll eingezahlt ist.

**B. Sonderposten mit Rücklageanteil****284.983,85 EUR**

	31.12.2013 <u>EUR</u>	31.12.2012 <u>EUR</u>
Sonderposten aus Zuweisungen von Gemeinden (GV)	<u>284.983,85</u>	<u>0,00</u>
	<u><b>284.983,85</b></u>	<u><b>0,00</b></u>

Der Sonderposten wird für Zuschüsse durch den Landkreis Gießen zur Investition in das Anlagevermögen gebildet. Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für die vom Landkreis Gießen erworbenen Vermögensgegenstände erfolgt analog dem Wahlrecht der GemH-VO-Doppik nach der durchschnittlichen Nutzungsdauer der übernommenen Anlagenklassen. Die Auflösung des Sonderpostenanteils für im laufenden Geschäftsjahr neu angeschaffte Vermögensgegenstände erfolgt entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände.

**C. Rückstellungen****1. sonstigen Rückstellungen****159.000,00 EUR**

	2013 <u>EUR</u>
Rückstellung TVöD-Leistungsentgelt	68.700,00
Rückstellungen für Urlaubsguthaben	30.700,00
Rückstellung für Zeitguthaben (Überstunden)	24.800,00
Rückstellung für Winterdienstpauschale Hausmeister	12.200,00
Rückstellung für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen	10.000,00
Rückstellung für Entgeltanpassung	7.600,00
Rückstellung für ausstehende Rechnungen für Winterdienst	<u>5.000,00</u>
	<u><b>159.000,00</b></u>

Die Rückstellung TvöD-Leistungsentgelte beruht auf einem Neubewertungsprozess der Stellen des Sachgebiets Reinigung durch die Stellenbewertungskommission des Landkreises Gießen. Die Auszahlung soll rückwirkend für 2013 erfolgen.

Die Rückstellungen für Urlaubsguthaben begründen die im Berichtsjahr nicht genommenen Urlaubsansprüche der Angestellten des Servicebetriebs.

**Gewinn- und Verlustrechnung****1. Umsatzerlöse** **5.924.915,62 EUR**

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen die quartalsweise erhaltenen Betriebskostenzuschüsse vom Landkreis Gießen.

**2. sonstige betriebliche Erträge** **67.767,86 EUR**

2013

EUR

Erträge Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen	59.047,14
Eingliederungszuschuss	8.407,74
andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	<u>312,98</u>

**67.767,86**

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (TEUR 59). Wir verweisen an dieser Stelle auf die Erläuterungen zum Sonderposten. Weiterhin wurden Wiedereingliederungszuschüsse vom Jobcenter ertragswirksam vereinnahmt (TEUR 8).

**3. Materialaufwand****a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren** **279.925,85 EUR**

2013

EUR

Zubehör, Sanitärartikel, sonstiges	119.286,48
Reinigungsmaterial	83.629,13
Geräte und Gebrauchsgegenstände bis 150€	79.436,89
Material Hausmeister	5.573,35
Bestandsveränderung Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>-8.000,00</u>

**279.925,85**

Die Position Zubehör, Sanitärartikel, sonstiges beinhaltet im Wesentlichen Verbrauchsmaterial für Sanitäreinrichtungen. Bei der Position Reinigungsmaterial handelt es sich um Reinigungschemie. Die Geräte und Gebrauchsgegenstände bis 150 € beinhalten Gebrauchsgegenstände für die Reinigungsdienstleistungen.

Die Bestandsveränderung Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betrifft eingelagertes Streusalz für den Winterdienst.

**b) Aufwendungen für bezogene Leistungen** **23.812,20 EUR**

2013

EUR

Fremdleistungen Winterdienst + IKZ 23.812,20

**23.812,20**

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen entfallen auf den Winterdienst, der im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, durch externe Dienstleister oder durch Hausmeister an den Wochenenden erbracht wird.

**4. Personalaufwand**

**a) Löhne und Gehälter** **4.166.527,02 EUR**

2013

EUR

Entgelte für geleistete Arbeitszeit (einschl. Zulagen) 3.727.875,61

Entgelte Vertretungspersonal 321.358,41

Zuführung zu Rückstellungen für Leistungsentgelt, Urlaub und Überstunden 112.300,00

Dienstbezüge (einschl. Zulagen) 4.993,00

**4.166.527,02**

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 240 Arbeitnehmer beschäftigt.

**b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung** **1.201.795,13 EUR**

2013

EUR

Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung Entgeltbereich 811.505,95

Aufwendungen an Versorgungskassen 341.027,26

Zuführung zu Rückstellungen für Leistungsentgelt, Urlaub und Überstunden 31.700,00

Aufwendungen für personenbezogene Versicherungen 18.356,21

Übertrag 1.202.589,42

2013

EUR

Übertrag	1.202.589,42
Beihilfen Entgeltbereich	43,50
	<u>1.202.632,92</u>

**6. sonstige betriebliche  
Aufwendungen**

219.682,28 EUR

2013

EUR

Verwaltungskostenpauschale	110.000,00
Reparatur und Instandhaltung von Geräten und Werkzeug	31.845,16
Treibstoffe	16.038,36
Reisekosten	13.184,35
Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u.ä.	11.841,64
Zuführung zur Rückstellung Prüfungskosten	10.000,00
Instandhaltung Kfz (Steuer, Versicherung, Reparatur + Instandhaltung)	9.313,43
Leasing Kraftfahrzeuge	9.015,92
Fernsprechgebühren	2.407,59
Amtliche Bekanntmachungen	1.738,93
Geschäftsausgaben Personalrat	1.340,82
Fort- und Weiterbildung	1.090,00
Wartungskosten	867,66
Porto und Versandkosten	392,41
Zeitungen und Fachliteratur	282,62
Betriebsärztliche Untersuchungen	278,39
Gebühren	45,00
	<u>219.682,28</u>

Die Verwaltungskostenpauschale dient zur Erfassung von Dienstleistungen, die durch den Landkreis Gießen für den Servicebetrieb erbracht werden.

ANGABEN ZUR ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG  
UND  
DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG

des  
**Servicebetriebs des Landkreises Gießen**  
**Gießen**

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Eine Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebes liegt derzeit noch nicht vor. Für den Kreisausschuss und den Kreistag liegen jeweils Geschäftsordnungen vor. Zuständigkeiten und Befugnisse ergeben sich aus den §§ 4 bis 8 des Hessischen Eigenbetriebesgesetzes sowie der Satzung des Eigenbetriebes. Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2013 fanden insgesamt drei Sitzungen der Betriebskommission statt. Entsprechende Protokolle liegen uns vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Betriebsleitung sind angabegemäß in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien i. S. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütungen der Organmitglieder enthalten keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Auf die Angabe der Vergütung der Betriebsleitung wird unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

### **Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es existiert ein den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entsprechender Organisationsplan. Dieser wird bei Bedarf aktualisiert.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Soweit wir bei unserer Prüfung feststellen konnten, wird nach den entsprechenden organisatorischen Regelungen verfahren.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Leitung erfolgt auf Basis des jeweiligen Wirtschaftsplanes. Darüber hinaus erfolgen Plausibilitätsprüfungen durch ein Vier-Augen Prinzip. Weiterhin werden die Materialbeschaffungen des Reinigungsbereichs zentral durchgeführt sowie Lagerbestandskontrollen vor Ort durchgeführt. Weitergehende Maßnahmen zur Korruptionsprävention existieren nicht.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Ja, es existiert ein Organisationshandbuch des Landkreises Gießen, welches auch Gültigkeit beim Servicebetrieb hat. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die bestehenden Verträge werden ordnungsgemäß dokumentiert.

### **Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes. Der Eigenbetrieb erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan, der den Bedürfnissen des Unternehmens entspricht.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Betriebsleitung sowie die Mitarbeiter des Rechnungswesens analysieren regelmäßig und systematisch Planabweichungen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Aufgaben des Finanzmanagements werden durch die Betriebsleitung und die Mitarbeiter des Rechnungswesens des Landkreises Gießen vorgenommen. Dieses Finanzmanagement besteht im Wesentlichen aus Liquiditätskontrollen, einer Kreditüberwachung sowie Soll-Ist-Vergleichen des Wirtschaftsplanes im laufenden Geschäftsjahr.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich An-

haltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Servicebetrieb des Landkreises Gießen verfügt über keine eigenen Bankkonten. Der Zahlungsverkehr sowie Liquiditätskontrollen und Liquiditätsmanagement werden zentral über den Landkreis Gießen abgewickelt.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Das bestehende Mahnwesen entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling wird über den Landkreis Gießen durchgeführt. Ein grundlegendes eigenes Controlling des Eigenbetriebes besteht aufgrund der Größe nicht. Jedoch werden gewisse Bereiche im Rahmen der Quartalsberichterstattung durch den Eigenbetrieb aufgearbeitet. Das Controlling entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Tochterunternehmen des Eigenbetriebes existieren nicht.

#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem, welches schriftlich dokumentiert ist, besteht nicht. Dennoch werden durch die Organe des Eigenbetriebes sowie durch den Landkreis Gießen bestehende Risiken ständig überwacht.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und seines Geschäftsbereiches sind diese Maßnahmen grundsätzlich geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Wir haben keine Anhaltspunkte, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen werden durch einen Soll-/Ist-Vergleich im Rahmen der Quartalsberichte erläutert und dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Es wird eine Analyse der Gründe von Planabweichungen vorgenommen. Die Erkenntnisse werden im Rahmen der Quartalsberichterstattung dokumentiert.

#### **Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Der Eigenbetrieb setzt selbst keine Finanzinstrumente ein. Daher sind die folgenden Fragen dieses Fragenkreises nicht einschlägig.

#### **Fragenkreis 6: Interne Revision**

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Die interne Revision besteht durch den Landkreis Gießen. Die interne Revision ist für die Bedürfnisse des Eigenbetriebes ausreichend.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Da die interne Revision beim Landkreis Gießen angesiedelt ist, besteht kaum eine Gefahr von Interessenkonflikten.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Aussagengemäß hat die interne Revision des Landkreises Gießen für den Servicebetrieb im Berichtsjahr die Auftragsvergabe über einen Wert von TEUR 50 geprüft.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Bisher fand keine Abstimmung statt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Nach unserem Kenntnisstand wurden in 2013 keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Im Rahmen der Ergebnisauswertungen erfolgen Besprechungen mit den Verantwortlichen. Änderungen der Aufbau- oder Ablauforganisation, Erstellung von Dienstanweisungen und Überwachung des Vollzugs werden durch die interne Revision ausgeführt.

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vor-

herige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans erfolgte nicht.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, das war für uns nicht ersichtlich.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

#### **Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Investitionen von der Betriebsleitung nicht angemessen geplant oder vor Realisierung auf Rentabilität und Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft werden. Geplante Investitionen werden im Wirtschaftsplan berücksichtigt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen

(z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich für uns nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen wird laufend überwacht und ggf. auf Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Rahmen unserer durchgeführten Prüfungen konnten wir keine Hinweise auf wesentliche Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen erkennen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für solche Maßnahmen ergeben.

#### **Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Verstöße gegen Vergaberegelungen bekannt geworden.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Es werden grundsätzlich Vergleichsangebote eingeholt.

#### **Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Betriebskommission wurde im Rahmen der Sitzungen der Betriebskommission durch die Betriebsleitung Bericht erstattet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ausweislich der Protokolle der Sitzungen der Betriebskommission vermittelt die Berichterstattung der Betriebsleitung einen zutreffenden Eindruck von der Lage des Eigenbetriebes.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Betriebskommission wurde ausweislich der uns vorliegenden Protokolle angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen konnten wir im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung nicht feststellen.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung analog § 90 Abs. 3 AktG war im Geschäftsjahr 2013 nicht notwendig.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Hinweise haben sich für uns nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung ist nicht existent.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Ausweislich der Protokolle der Betriebskommission sowie der Auskünfte der Betriebsleitung lagen keine Interessenskonflikte vor.

### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist aus unserer Sicht nicht existent.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind dem Umfang des Geschäftsbetriebes angemessen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir keine Anhaltspunkte für erhebliche stille Reserven oder stille Lasten erkennen können.

### **Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Eigenbetrieb ist ein unselbstständiges Sondervermögen des Landkreises Gießen. Sämtliche getätigten Investitionen wurden über den Betriebskostenzuschuss des Landkreises Gießen finanziert. Der laufende Geschäftsbetrieb wird insbesondere durch Zuschüsse des Landkreises Gießen finanziert. Bestehende Investitionsverpflichtungen bestanden am Abschlussstichtag nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Geschäftsjahr 2013 hat der Eigenbetrieb außer den erwähnten Zuschüssen des Landkreises Gießen keine Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

### **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalquote sind zur Zeit nicht zu erwarten. Der Eigenbetrieb verfügt zu diesem Stichtag über eine bilanzielle Eigenkapitalquote von rd. 30 %. Die Finanzierung des Eigenbetriebes erfolgt durch Zuschüsse des Landkreises Gießen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Eigenbetrieb erhält vom Landkreis Gießen jährliche Zuschüsse für die laufenden Betriebskosten sowie je nach Bedarf Investitionszuschüsse. Die Höhe des Betriebskostenzuschusses ist von der Höhe der Aufwendungen des Servicebetriebes abzüglich der Erträge des Servicebetriebes abhängig. Die Höhe des Betriebskostenzuschusses ist jedoch auf Basis des Grundsatzbeschlusses des Kreistags vom 13. Februar 2012 auf die im Wirtschaftsplan angesetzten Kosten beschränkt. Demgemäß zielt der Servicebetrieb jeweils auf ein ausgeglichenes Jahresergebnis ab. Aufgrund des ausgeglichenen Jahresergebnisses entfällt ein Gewinnverwendungsvorschlag.

### **Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Eine Spartenerfolgsübersicht wird durch den Eigenbetrieb nicht erstellt, da der Eigenbetrieb nicht über verschiedene Sparten verfügt.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht durch einmalige Vorgänge geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und dem Landkreis Gießen zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Diese Frage ist für den Servicebetrieb nicht einschlägig.

#### **Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Aufgrund des Aufgabengebietes des Eigenbetriebes sind verlustbringende Geschäfte immanent. Diese werden durch die Betriebskostenzuschüsse des Landkreises Gießen gedeckt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Geschäftsführung ist durch diverse Maßnahmen bestrebt, die Verluste zu begrenzen. Bei den Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um Vertragsverhandlungen.

#### **Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

siehe Fragenkreis 15, Frage a)

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

siehe Fragenkreis 15, Frage a)



ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN  
FÜR  
WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN



# Allgemeine Auftragsbedingungen

für  
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften  
vom 1. Januar 2002

## 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbs-, beschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

## 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

## 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

## 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

## 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

## 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässigen verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafverfahren und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

#### 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

#### 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

#### 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

### Beschlussvorlage des Kreisausschusses

<b>Genehmigung der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2013 gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO</b>
--

#### Beschluss-Antrag:

Der Kreisausschuss beschließt:

1. Die im Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2013 entstandenen überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe

6.842.300,11 €

werden gemäß § 100 Abs. 1 HGO nachträglich genehmigt.

2. Von den im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2013 entstandenen überplan- und außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von insgesamt 518.889,81 € werden

201.889,81 €

gemäß § 100 Abs. 1 HGO nachträglich genehmigt.

3. Der Kreistag ist von den Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2013 in Kenntnis zu setzen.

---

#### Begründung:

Gemäß § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn diese unvorhergesehen und unabweisbar sind sowie die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung bzw. Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen hat der Kreisausschuss zu entscheiden, wenn der Kreistag keine andere Regelung getroffen hat.

Die Voraussetzungen zur Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2013 durch den Kreisausschuss liegen gem. § 7 der

Haushaltssatzung vor. Danach gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als nicht erheblich und bedürfen nicht der vorherigen Zustimmung des Kreistages, wenn es sich um Aufwendungen und Auszahlungen handelt, die auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender Verpflichtungen zu leisten waren. Die Haushaltsüberschreitungen, die als erheblich einzustufen waren, wurden im Haushaltsjahre 2013 durch den Kreistag gesondert genehmigt; auf diese wird in der beigefügten Liste besonders hingewiesen.

Der überwiegende Teil der überplanmäßigen Aufwendungen im **Ergebnishaushalt** sind mit einer Summe von ca. 6,74 Mio. € in den Produktbereichen Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe entstanden. Hierbei handelt es sich um Pflichtleistungen in den Bereichen Hilfen zur Pflege, Grundsicherungsleistungen, Kommunale Leistungen nach dem SGB II, Eingliederungshilfen, Leistungen nach dem AsylBIG und Erziehungshilfen. Von den zu erwartenden überplanmäßigen Aufwendungen in den Produktbereichen „Soziale Leistungen“ und „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ wurde der Kreisausschuss am vorab 09.12.2013 in Kenntnis gesetzt.

Den Haushaltsüberschreitungen im Ergebnishaushalt werden voraussichtlich Verbesserungen im Jahresergebnis 2013 verbunden mit einer Reduzierung des Haushaltsdefizites in einer Größenordnung von ca. 1,0 Mio. € gegenüberstehen. Das geplante Jahresdefizit 2013 würde sich damit von 14 Mio. € auf rund 13 Mio. € reduzieren.

Die Haushaltsüberschreitungen im **Finanzhaushalt** betragen 518.889,81 €. Von dieser Summe hat der Kreistag bzw. der Kreisausschuss überplan- und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 317.000 € bereits genehmigt. Damit betragen die noch zu genehmigenden Mehrauszahlungen noch 201.889,81 €.

Auf die beigefügte Liste der Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2013 wird verwiesen.

Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

---

Folgekosten:

---

---

Sonstiges/Bemerkungen:

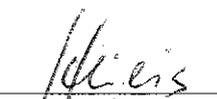
---

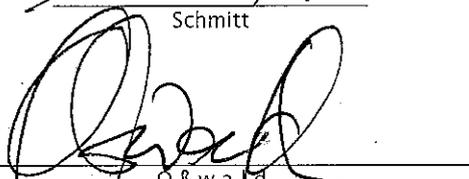
Mitzeichnung:

Fachdienst Finanzen

Organisationseinheit

  
Schmitt

  
Heeis  
Fachbereichsleiterin

  
Oswald  
Erster Kreisbeigeordneter

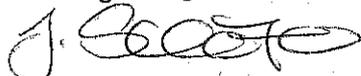
Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---

Beschluss des Kreisausschusses vom:  
23.06.2014

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung





## Haushaltsüberschreitungen 2013

Ergebnishaushalt						
Produkt/ Produkt- bereich	Bezeichnung	Budget	Bereitgestellte Haushaltsmittel €	Buchungs- volumen €	üpl./apl. Aufwendungen €	Begründung
21	Schulträgeraufgaben	41022 - Querschnittsbudget für Energiekosten	3.147.247,00	3.249.078,29	101.831,29	Die entstandenen Mehraufwendungen sind überwiegend bei den Stromkosten (EEG-Umlage) entstanden.
31.1.02	Hilfe zur Pflege	50004 - Produktbudget	9.725.500,00	9.956.754,59	231.254,59	Die Haushaltsüberschreitung resultiert aus den erhöhten Pflegesätzen und Fallzahlsteigerungen in den Einrichtungen.
31.1.06	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs- minderung	50006 - Produktbudget	14.553.000,00	14.915.931,02	362.931,02	Eine stetige Fallzahlsteigerung im Bereich der Grundsicherung führt zu einem kontinuierlichen Anstieg der Transferleistungen.
31.2.01	Kommunale Leistungen nach dem SGB II	59003 - Produktbudget	41.263.000,00	42.810.000,79	1.547.000,79	Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II-Bezug ist gestiegen. Weiterhin mussten in 2013 aufgrund des kalten Winters 2011 erhöhte Heizkosten an die Hilfeempfänger/innen nachgezahlt werden. Auch der Aufwand bei den einmaligen Kosten der Unterkunft erhöhte sich wegen der vermehrten Übernahme von Unterkunftskosten und Kautionen in günstigere Wohnungen.
31.3.01	Leistungen nach dem AsylbLG	50011 - Produktbudget	3.273.600,00	4.539.571,32	1.265.971,32	Nach einer Steigerung der Flüchtlingszahlen im Jahr 2012 erfolgte in 2013 eine weitere massive Erhöhung der durch das RP Darmstadt zugewiesenen Asylbewerber. Um die Verpflichtung nach dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen zu erfüllen, mussten die Plätze in Gemeinschaftsunterkünften von 211 auf 357 erhöht werden. Die GU waren Ende des Jahres zu 100 % belegt. In der Folge haben sich zwar die Einnahmen aus der Pauschalersatzung des Landes um 970.000 € erhöht, die aber den überplanmäßigen Aufwand nicht in voller Höhe decken.

Produkt/ Produkt- bereich	Bezeichnung	Budget	Bereitgestellte Haushaltsmittel €	Buchungs- volumen €	üpl./apl. Aufwendungen €	Begründung
33.1.01	Sozialbudget	53008 - Projekt "Jugend stärken"	Ertrag: 128.000 € Aufwand: 128.000 €	Ertrag: 136.135,38 € Aufwand: 137.030,28 €	894,90	Das Projekt "Jugend stärken" ist in 2013 ausgelaufen. Den Mehraufwendungen in 2013 stehen Mehrerträge im Gesamtprojekt (2011 bis 2013) gegenüber, sodass dem Landkreis keine tatsächlichen Mehraufwendungen entstanden sind.
36.3.02	Förderung der Erziehung in der Familie	51004 - Produktbudget	1.440.000,00	1.677.384,86	237.384,86	Es wurden zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Hilfen für alleinerziehende Mütter notwendig, da weitere minderj. Mütter diese Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder benötigten. Bei dieser Hilfeart sind die Kosten für die Mütter und deren Kinder zu leisten.
36.3.03	Hilfen zur Erziehung; Hilfen für junge Volljährige	51008 - Produktbudget	15.223.000,00	17.571.016,28	2.348.016,28	In 2013 sind 5 Familien mit 12 Kindern, die bereits vollstationär untergebracht waren, in den Landkreis zugezogen. In einer Region wurden außerdem 18 neue stationäre Hilfen installiert, davon 9 Plätze für Kinder wegen Kindeswohlgefährdung. Diese Fälle waren bei der Mittelanmeldung für 2013 noch nicht bekannt. Eine durchschnittliche stat. Unterbringung kostet 5.000 €/Monat. Ferner waren in 2013 Kostenerstattungsansprüche anderer Jugendhilfeträger abzugelten. Die Aufwendungen für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind auf Grund der erhöhten Zuweisungen ebenfalls gestiegen. Diese Aufwendungen wurden allerdings zu 100 % durch das Land refinanziert.

Produkt/ Produkt- bereich	Bezeichnung	Budget	Bereitgestellte Haushaltsmittel €	Buchungs- volumen €	üpl./apl. Aufwendungen €	Begründung
36.3.05	Andere Aufgaben der Jugendhilfe	51006 - Produktbudget	330.700,00	456.807,53	126.107,53	Das Jugendamt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Die Anzahl der Maßnahmen sind nicht steuerbar. Die Erhöhung des Aufwandes ist u.a. auf längere Verweildauern zurückzuführen. Wegen begrenzter Zahl von Bereitschaftspflegestellen muss auf das kostenintensivere Leistungsangebot von Erziehungsstellen oder Inobhutnahmegruppen zurückgegriffen werden.
36.3.40	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	53007 - Produktbudget	7.150.000,00	7.770.907,53	620.907,53	Die Fallzahlen und Kosten der Maßnahmen sind gestiegen. Aufgrund der Problematiken schwieriger Kinder und Jugendlicher werden nicht nur Regeleinrichtungen sondern auch intensivpädagogisch spezialisierte Einrichtungen benötigt.
<b>Haushaltsüberschreitungen im Ergebnishaushalt insgesamt:</b>					<b>6.842.300,11</b>	
<b>Finanzhaushalt</b>						
Produkt/ Maßnahme	Maßnahme und Bezeichnung		Bereitgestellte Haushaltsmittel €	Buchungs- volumen (einschl. übergel. Aufträge) €	üpl./apl. Auszahlungen €	Begründung
11.1.03/ 001	Technikunterstützte Informationsverarbeitung/ Anschaffungen zum Betrieb des Rechenzentrums der Kreisverwaltung		385.775,84	408.344,39	33.618,22	Die Gestaltung des Internetauftritts und die Einrichtung des Bürgertelefons wurden im Ergebnishaushalt geplant. Notwendige Anschaffungen von Hard- und Software im Finanzhaushalt sind überplanmäßig entstanden. Die Mittel wurden in entsprechender Höhe im Ergebnishaushalt gesperrt.
11.1.11/ 001	Personalservice/ Gesetzliche Versorgungsrücklage		106.000,00	120.915,60	14.915,60	Betrag war aufgrund des niedrigeren Vorauszahlungsbescheides bei Haushaltsplanung nicht vorhersehbar.

Produkt/ Produkt- bereich	Bezeichnung	Budget	Bereitgestellte Haushaltsmittel €	Buchungs- volumen €	üpl./apl. Aufwendungen €	Begründung
11.1.41/ 001	<b>Bereitstellung und Betrieb von Verwaltungsgebäuden/ Anschaffung von beweglichem Vermögen</b>		0,00	140.000,00	140.000,00	Die Mittel für die Anschaffung eines Notstromaggregates wurden planmäßig im Produkt Katastrophenschutz bereitgestellt, dann aber wegen der richtigen Zuordnung und Zuständigkeit des FD Bauen hier verbucht.
21.1.01.38 / 500	<b>Grundschule Wettenberg-Krofdorf-Gleiberg/ Erwerb eines Grundstücks</b>		0,00	273.000,00	273.000,00	Der Kreistag hat am 01.07.2013 für den Ankauf eines Grundstückes in Wettenberg zur Umsetzung bevorstehender Neubau- und Sanierungsmaßnahmen an der GrS Wettenberg-Krofdorf-Gleiberg eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 260.000 € genehmigt (Vorlage 0686/2013). Der Mehrbetrag resultiert aus Anschaffungsnebenkosten, die in der ursprünglichen Beschlussfassung nicht berücksichtigt waren.
24.3.01/ 099	<b>Schulartübergreifende Dienstleistungen und internes Management/ Eigenbetrieb "Servicebetrieb Landkreis Gießen"</b>		486.675,00 €	544.030,99 €	57.355,99	Anschaffung von dringend benötigten Geräten für den Hausmeister- und Reinigungsdienst; daher musste ein höherer Investitionszuschuss an den Eigenbetrieb gezahlt werden. Die Einsparung erfolgte beim Produkt Medienzentrum 24.3.02. Der Kreisausschuss hat hierfür eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 57.000 € am 03.06.2013 genehmigt (Vorlage 0684/2013).
<b>Haushaltsüberschreitungen im Finanzhaushalt insgesamt:</b>					<b>518.889,81</b>	

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage  
an den Kreistag

**Schulentwicklungsplan für die Berufliche Schule des Landkreises Gießen**

**Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die Berufliche Schule des Landkreises Gießen (Anlage).**

**Begründung:**

Der Landkreis Gießen ist als Schulträger gemäß § 145 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) verpflichtet, Schulentwicklungspläne für die jeweilige Schulform aufzustellen. Der Schulentwicklungsplan muss den gegenwärtigen und den zukünftigen Schulbedarf und die Schulstandorte ausweisen. Er muss die langfristige Zielplanung und die Durchführungsmaßnahmen enthalten.

Die Schulentwicklungsplanung soll gemäß § 145 (3) HSchG ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot sichern. Sie soll die planerischen Grundlagen eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes im Land berücksichtigen.

Die Pläne sind innerhalb von fünf Jahren nach der Zustimmung des Kultusministeriums zu überprüfen und fortzuschreiben, soweit es erforderlich wird.

Der letzte Schulentwicklungsplan der Beruflichen Schule für den Landkreis Gießen wurde im Jahr 1995 vorgelegt. Der Landkreis Gießen hat nach der Kommunalwahl im Jahr 2011 die Schulentwicklungsplanungen erneut aufgenommen und vorangetrieben.

Der Standort der Beruflichen Schule (Willy-Brandt-Schule) ist nicht gefährdet. Enge Abstimmungen über Vermeidung von Doppelstrukturen sowie der möglichen Bildung von Regional- und Landesklassen sind mit den benachbarten Schulträgern, vor allem mit der Stadt Gießen erfolgt.

Der Schulträger Landkreis Gießen wird auch mittelfristig in der Lage sein, an der Willy-Brandt-Schule das bewährte Bildungsangebot vorzuhalten und an die jeweiligen Erfordernisse von Schülerinnen und Schülern einerseits und Ausbildungsbetrieben und Arbeitgebern andererseits anzupassen.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

---

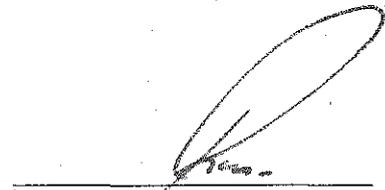
Sonstiges/Bemerkungen:

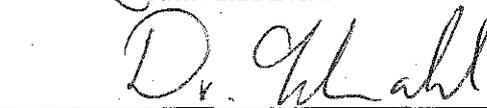
---

Mitzeichnung:  
Fachbereich Schule,  
Bauen, Sport und  
Abfallwirtschaft

  
Christine Lattermann  
Stellv. Fachdienstleitung

  
Sandrine Pijanovic  
Sachbearbeiterin

  
Mario Rohrmus  
Fachbereichsleitung

  
Dr. Christiane Schmahl  
Hauptamtliche Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

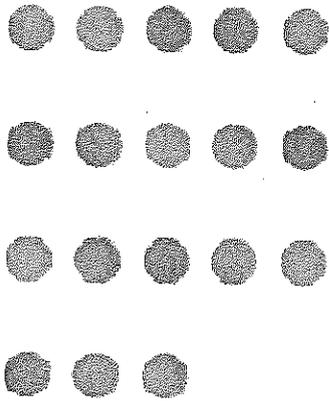
Beschluss des Kreisausschusses vom:  
23.06.2014  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung

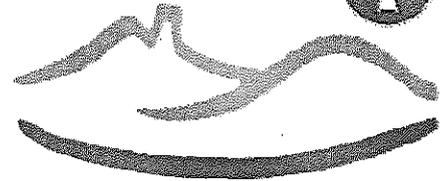


Beschluss des Wortlauts vom:  
21. Juli 2014  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Landkreis  
Gießen



HESSENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

**Schulentwicklungsplan  
der  
Beruflichen Schule  
des  
Landkreises Gießen  
2014  
Entwurf**



## **Vorwort der Schuldezernentin**

Nach meinem Amtsantritt als Schuldezernentin im Juni 2011 war mir die Fortführung der Schulentwicklungsplanung ein besonderes Anliegen. Nachdem wir im Jahr 2012 die personellen und sächlichen Voraussetzungen in der Verwaltung für die Erarbeitung des Planes geschaffen haben, konnte der Schulentwicklungsplan für die Allgemeinbildenden Schulen erarbeitet und im Sommer 2013 den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Am 1. Juli 2013 wurde er vom Kreistag verabschiedet.

Als nächster Schritt wurde nun die Planung für die Berufliche Schule des Landkreises aufgenommen. Hier gab es in der Vergangenheit einen noch längeren Stillstand als bei den Allgemeinbildenden Schulen, denn die letzte Fortschreibung datiert von 1995. Sie umfasste seinerzeit nur drei Seiten, die knapp die Berufsfelder, die Schülerzahlen und die vorhandenen Räume auflisteten. Nicht einmal die einzelnen Berufe waren aufgezeichnet.

Der jetzt vorliegende Schulentwicklungsplan für die berufliche Schule des Landkreises Gießen, die Willy-Brandt-Schule, ist dagegen umfassend gestaltet, macht detailliert Angaben zu Berufsfeldern und Berufen und stellt die Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen dar. Deutlich wird dabei, wie sich wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen in den Zahlen widerspiegeln.

Die Kreisberufsschule hat seit vielen Jahren ihren Sitz in der Universitätsstadt Gießen. Die Stadt Gießen wiederum ist selbst Träger von vier Schulen mit berufsbezogenen Bildungsangeboten. Damit nicht auf engem Raum Doppelstrukturen vorgehalten werden, ist eine enge Abstimmung mit der Stadt Gießen nötig und erfolgt. Beide Schulträger können so ein eigenes, nicht konkurrierendes Profil im Hinblick auf die berufsbezogenen Angebote entwickeln.

Kein Schulträger kann heute ein umfassendes Schulprogramm für alle Ausbildungsberufe vorhalten. Aufgrund der zurückgehenden Zahlen in vielen Handwerksberufen ist die Bildung von Regionalklassen für mehrere Schulträger und sogar die Bildung von Landesklassen für einige Berufe erforderlich. Dies haben wir in Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern, aber auch der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer berücksichtigt.

Der Plan zeigt deutlich: Während in ländlich strukturierten Schulbezirken wie zum Beispiel dem Vogelsbergkreis nicht mehr alle Berufsschulangebote aufrechterhalten werden können und die Auszubildenden zum Teil weite Wege zu den Schulstandorten auf sich nehmen müssen, ist dies im Landkreis Gießen (noch) nicht der Fall. In der Regel können alle Berufe wohnortnah schulisch angeboten werden. Insofern zeigt dieser Schulentwicklungsplan Gießen als starken Schulstandort. Dies ist sicher auch nicht zuletzt dem engagierten Wirken des Kollegiums der Willy-Brandt-Schule zu danken, das stets bemüht ist, die aktuellen Entwicklungen und beruflichen Erfordernisse im Schulprofil umzusetzen.

Mit der jetzt vorgelegten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die Berufliche Schule des Landkreises Gießen haben wir eine verlässliche Basis für unser Verwaltungshandeln und die politischen Entscheidungsträger geschaffen.

Ich möchte mich bei allen bedanken, die an der Erarbeitung des Planes mitgewirkt haben. Besonders erwähnen möchte ich dabei Frau Sandrine Piljanovic (Fachdienst Schule), Herrn Matthias Spangenberg (Fachdienst Schule) und Herrn Gerhard Greilich (Dezernat III), die das vorliegende Werk erarbeitet und redigiert haben, sowie Herrn Georg Wittich (Schulleiter der Willy-Brandt Schule).

Ich wünsche allen Nutzern eine anregende Lektüre und neue Impulse für die schulpolitische Diskussion.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. C. Schmahl'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Christiane Schmahl

Schuldezernentin

## Gliederung

### Vorwort

<b>1. Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>2. Aufbau des beruflichen Schulwesens in Hessen</b>	<b>9</b>
2.1 Die äußere Organisation	9
2.2 Innere Organisation und Abschlüsse an den Beruflichen Schulen	10
2.2.1 Das berufsvorbereitende Bildungsangebot	10
2.2.2 Das berufsqualifizierende Bildungsangebot	11
2.2.3 Das studienqualifizierende Bildungsangebot und das Weiterbildungsangebot	12
2.3 Der Übergangsbereich im Fokus der Bildungspolitik	13
<b>3. Die Struktur des berufsbezogenen Bildungsangebotes</b>	<b>15</b>
3.1 Das Bildungsangebot der Beruflichen Schulen im Landkreis und in der Stadt Gießen	15
3.2 Das Bildungsangebot der Willy-Brandt-Schule	16
3.2.1 Profil der Willy-Brandt-Schule	16
3.2.2 Das berufsvorbereitende Bildungsangebot der Willy- Brandt-Schule	21
3.2.2.1 Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (BVJ + EIBE)	22
3.2.2.2 Zweijährige Berufsfachschule für medizinisch- technische und krankenpflegerische Berufe	24
3.2.3 Das berufsqualifizierende Bildungsangebot der Willy-Brandt-Schule	26
3.2.3.1 Duale Ausbildung im Berufsfeld „Wirtschaft und Verwaltung“	27
3.2.3.2 Duale Ausbildung im Berufsfeld „Farbtechnik und Raumgestaltung“	28
3.2.3.3 Duale Ausbildung im Berufsfeld „Gesundheit“	29
3.2.3.4 Duale Ausbildung im Berufsfeld „Ernährung und Hauswirtschaft“	30
3.2.3.5 Duale Ausbildung im Berufsfeld „Agrarwirtschaft“	31
3.2.3.6 Duale Ausbildung im Berufsfeld „Drucktechnik“	32

3.2.3.7	Vollschulische Ausbildung im Berufsfeld „Textiltechnik und Bekleidung“	33
3.2.3.8	Befristungen	34
3.2.3.9	Das studienqualifizierende Bildungsangebot in der Fachoberschule der Willy-Brandt-Schule	35
<b>4.</b>	<b>Entwicklungen der Berufsbildung:</b>	
	Demographische Entwicklung und Fachkräftemangel	37
<b>5.</b>	<b>Langfristige Zielplanung und Durchführungsmaßnahmen</b>	<b>39</b>
5.1	Inhaltliche Schulentwicklungsmaßnahme	39
5.2	Durchführungsmaßnahmen	40

## Abkürzungsverzeichnis

2j. BFS	= Zweijährige Berufsfachschule
BBiG	= Berufsbildungsgesetz
BG	= Berufliches Gymnasium
BGJ	= Berufsgrundbildungsjahr
BvB	= Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
BVJ	= Berufsvorbereitungsjahr
BzB	= Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung
EIBE	= Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt
Ern.	= Ernährung
GVBL	= Gesetze- und Verordnungsblatt des Landes Hessens
f.	= folgende
ff.	= fortfolgende
FOS	= Fachoberschule
Hausw.	= Hauswirtschaft
HSchG	= Hessisches Schulgesetz
HWO	= Handwerksordnung
LUSD	= Lehrer- und Schüler-Datenbank
QUABB	= Qualifizierte berufspädagogische Ausbildungsbegleitung in Berufsschule und Betrieb
syn.	= synonym
VO	= Verordnung



## 1. Einleitung

Nach § 145 des Hessischen Schulgesetzes sind die Schulträger verpflichtet, Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet aufzustellen. In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen.

Der Landkreis Gießen verfügt als Schulträger nur über eine einzige berufliche Schule, die Willy-Brandt-Schule in Gießen. Der vorliegende Plan befasst sich somit mit dem Bildungsangebot dieser Schule.

Bei der Planung der beruflichen Schulen sind die Entwicklungen der Berufsbildung und die Planungen des Landes für die Bildung schulträgerübergreifender Schulbezirke zu berücksichtigen (siehe Abschnitt 3.2.3.8, S. 34).

Auf der Grundlage einer regionalen Konzeption ist festzulegen, welche Berufsfelder, Berufsgruppen oder Ausbildungsberufe in den beruflichen Schulen jeweils erfasst und welche Bildungsgänge angeboten (siehe S. 21 ff.) werden.

Die Schulentwicklungspläne müssen sowohl die langfristige Zielplanung als auch die Durchführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten (siehe S. 39 f.).

Sie sind mit den benachbarten Schulträgern und mit anderen Fachplanungen, insbesondere der Jugendhilfeplanung, abzustimmen.

Über die genannte gesetzliche Verpflichtung hinaus gibt es weitere Gründe zur Aufstellung eines Schulentwicklungsplanes für das berufsbezogene Bildungsangebot.

Steigender Kostendruck, demografischer Wandel und Fachkräftemangel veranlassen Bildungspolitik und –verwaltung zu Reformüberlegungen<sup>1</sup>, die die aktuelle Gestalt und das Aufgabenspektrum beruflicher Schulen nachhaltig zu verändern angelegt sind.

Im Fokus dieser Überlegungen steht eine Reform der Bildungsgänge des Übergangsbereichs<sup>2</sup> mit dem Ziel, Warteschleifen durch eine anrechenbare anschluss- und abschlussfähige berufliche Qualifizierung von Schulabgängerinnen und Schulabgängern abzubauen. Vorrang hat dabei die Berufsausbildung im dualen System mit den beiden Lernorten Betrieb und Berufsschule.

---

<sup>1</sup> siehe hierzu auch Hessisches Kultusministerium: HKM-Programm zur Reform des Übergangssystems, Wiesbaden 2013 sowie Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung: Optimierung des Übergangsbereichs in Hessen; Frankfurt 2012

<sup>2</sup> „Übergangsbereich“ = Sammelbegriff für schulische Maßnahmen, die „...überwiegend nicht auf eine Berufsausbildung angerechnet werden können und auch nicht zu einem höheren Schulabschluss führen ... (Diese) verzögern ... die Bildungslaufbahn. Sie sind deshalb sowohl aus individueller Perspektive als auch im Blick auf einen optimalen Mitteleinsatz im Bildungswesen problematisch.“ Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung: Optimierung des Übergangsbereichs in Hessen; Frankfurt 2012, S. 78

Was die Willy-Brandt-Schule betrifft, so sind von diesen zu erwartenden Umgestaltungsmaßnahmen die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (= BVJ, EIBE), die Zweijährige Berufsfachschule (zum Mittleren Abschluss) sowie die Zweijährige Höhere Berufsfachschule<sup>3</sup> (sogenannte „Assistentenausbildung“) betroffen.

Erste konkrete Umsetzungen wie der Wegfall des vollschulischen Berufsgrundbildungsjahres sowie die Installation von Maßnahmen zur Reduzierung der Abbruchquote in der dualen Ausbildung an der Willy-Brandt-Schule sind bereits erfolgt. Hierzu gehören:

- ein standardisiertes Mahnwesen zur Meldung von Schulpflichtverletzungen,
- regelmäßige Veranstaltung von „Runden Tischen“ mit Vertreterinnen und Vertretern von Ausbildungsbetrieben sowie
- gesamtschulisch das Angebot eines umfassenden Beratungsangebotes für alle Problemlagen.
- Teilnahme am „QUABB“-Projekt (= „Qualifizierte berufspädagogische Ausbildungsbegleitung in Berufsschule und Betrieb“). Ziel dieses vom Land Hessen und der Europäischen Union (Europäischer Sozialfond) finanzierten Programmes ist es, drohenden Ausbildungsabbrüchen zu begegnen. Hierzu wird unter anderem den beteiligten Schulen qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt. Es ist Ziel, das zu Jahresende auslaufende Programm im Rahmen des Gesamtkonzepts „Fachkräftesicherung Hessen“ bis 2018 zu verstetigen und auszuweiten.

---

<sup>3</sup> Die Einjährige Höhere Berufsfachschule wird in der WBS nicht angeboten.

Im Zusammenhang mit der notwendigen brandschutztechnischen Sanierung der Willy-Brandt-Schule wird derzeit überlegt, ob eine Sanierung im Bestandsgebäude erfolgt oder die Schule komplett an einen neuen Standort verlegt wird. Die Entscheidung wird voraussichtlich erst nach Beschlussfassung des Schulentwicklungsplans erfolgen.

Weitere Maßnahmeplanungen im vorliegenden (Teil-) Schulentwicklungsplan sind dem öffentlichen Inklusionsauftrag<sup>4</sup> geschuldet: Ziel ist es, die vorhandenen Angebote für Menschen mit Behinderung unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen auszubauen und zu prüfen, welche berufsbezogenen Angebote neu geschaffen werden können.

---

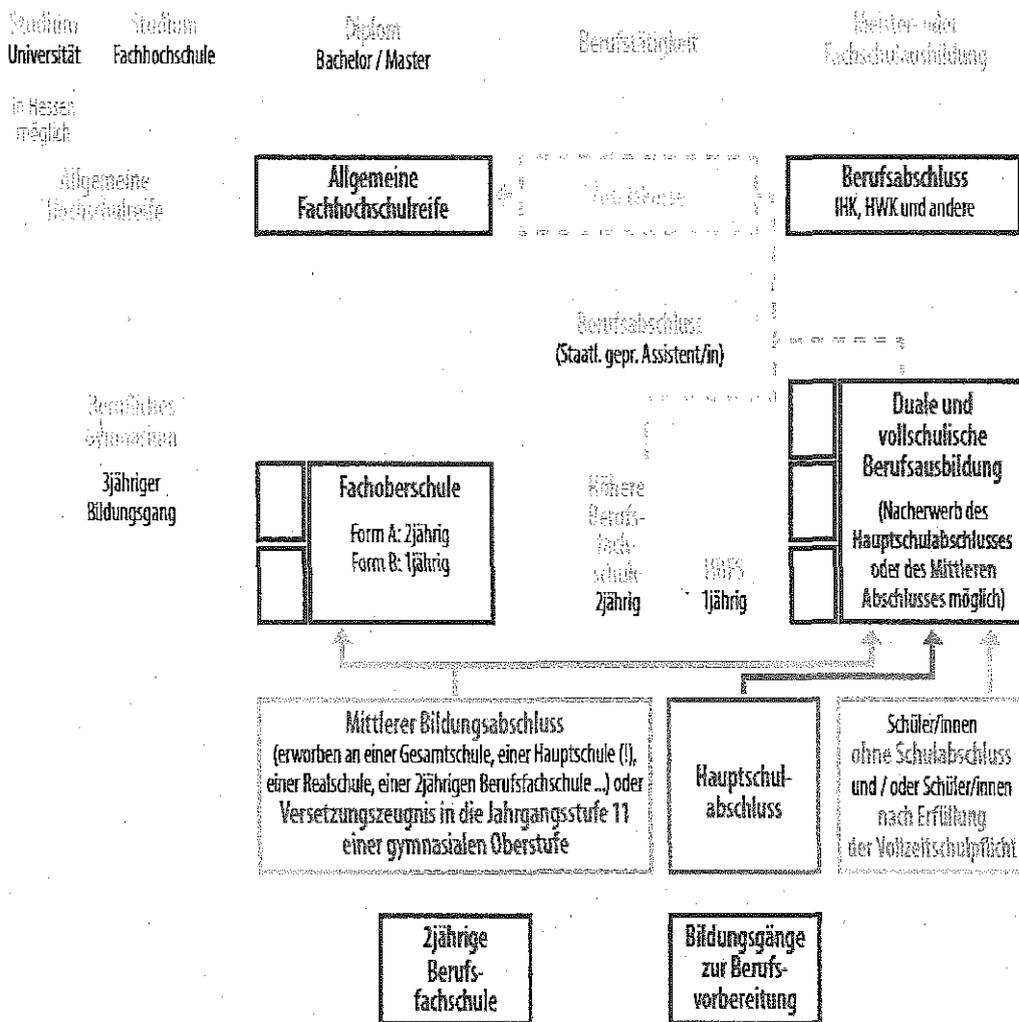
<sup>4</sup> „Inklusion“ zielt auf die Maximierung der sozialen Teilhabe und auf die Minimierung von Diskriminierung von Risikogruppen in Schule ab. Inklusion im hier gemeinten weitesten Sinne fokussiert damit nicht ausschließlich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sondern bezieht auch mögliche andere Aspekte von Verschiedenheit mit ein: Dazu gehören Ausgrenzungen bzw. Benachteiligungen zum Beispiel auf Grund von Geschlecht, sozialer Herkunft, spezifischen Lebensbedingungen und/ oder Kultur.



## 2. Aufbau des beruflichen Schulwesens in Hessen

### 2.1 Die äußere Organisation<sup>5</sup>

#### Bildungsgänge an der WBS



Bildungsgänge an der WBS

Bildungsgänge an der WBS nicht vertreten!

Quelle: WBS Gießen | Stand: Januar 2014

Abb.: Das berufliche Schulwesen in Hessen mit Hervorhebung der Bildungsgänge an der Willy-Brandt-Schule (an der Willy-Brandt-Schule nicht angebotene Bildungsgänge sind zum Teil an den Beruflichen Schulen der Stadt Gießen vertreten).

<sup>5</sup> vgl. Hessisches Kultusministerium: Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I S. 645); § 11

Gemäß den einschlägigen schulgesetzlichen Regelungen werden die Berufsschule, die Berufsfachschule<sup>6</sup>, die Fachoberschule, das Berufliche Gymnasium sowie die Fachschule dem System der beruflichen Schulen zugeordnet („äußere Organisation“).

Dabei haben die beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) unter anderem die Aufgabe, den Erwerb von Abschlüssen der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufen nachträglich zu ermöglichen.

Die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung sind ebenfalls Bestandteil der beruflichen Schulen: „Sie richten sich an Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis mit dem Ziel, Schülerinnen und Schülern den Übergang in die Berufsausbildung, in weiterführende Bildungsgänge oder in Arbeitsverhältnisse zu erleichtern.“<sup>7</sup>

## **2.2 Innere Organisation und Abschlüsse an den Beruflichen Schulen**

### **2.2.1 Das berufsvorbereitende Bildungsangebot**

Das berufsvorbereitende Bildungsangebot an hessischen beruflichen Schulen gliedert sich in

- die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (BVJ = Berufsvorbereitungsjahr; EIBE = Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt<sup>8</sup>) mit der Möglichkeit des Erwerbes des (qualifizierenden) Hauptschulabschlusses, für Schülerinnen und Schüler, die ein Abgangszeugnis der Jahrgangsstufe 8 erhalten haben,
- die zweijährige Berufsfachschule mit dem Ziel, nach Erreichen des (qualifizierenden) Hauptschulabschlusses den mittleren Abschluss zu erwerben; der Abschluss an einer zweijährigen BFS kann auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes auf die Berufsausbildungszeit angerechnet werden;
- die einjährige höhere Berufsfachschule mit Ziel, nach Erwerb des Mittleren Abschlusses sowohl fachtheoretische Kenntnisse als auch fachpraktische Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die Fachausbildung zu vermitteln. Ein höherer allgemeinbildender Abschluss kann hier nicht erworben werden. Der erfolgreiche Abschluss kann jedoch auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

---

<sup>6</sup> Die Bezeichnung „Berufsfachschule“ ist mehrdeutig und bietet interessierten Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten oftmals Anlass zur Verwirrung. So existiert im berufsvorbereitenden Bildungsangebot eine Zweijährige Berufsfachschule (zum mittleren Abschluss), im berufsqualifizierenden Bildungsangebot existieren eine zweijährige höhere Berufsfachschule („Assistentenberufe“) sowie eine mehrjährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss. Schließlich ist im Übergangsbereich eine einjährige höhere Berufsfachschule verortet.

<sup>7</sup> Hessisches Kultusministerium: Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung vom 10. August 2006; § 1

<sup>8</sup> EIBE-Lehrgänge werden im Schuljahr 2014/2015 letztmalig angeboten. Es gilt allerdings als sicher, dass der Europäische Sozialfonds (EFS) ein Nachfolgeprogramm generiert.

## 2.2.2 Das berufsqualifizierende Bildungsangebot

Der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages mit einem Betrieb in einem der circa 330 staatlich anerkannten Ausbildungsberufe<sup>9</sup> begründet die Berufsschulpflicht für Auszubildende:

Der Zugang zu dieser Ausbildung ist formal an keinen bestimmten Schulabschluss gebunden und ermöglicht grundsätzlich

- die Feststellung der Gleichwertigkeit im Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einem Hauptschulabschluss für Auszubildende, die bislang lediglich ein Abgangszeugnis der Jahrgangsstufe 8 haben,
- die Feststellung der Gleichwertigkeit im Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einem mittleren Abschluss für Auszubildende mit einem Hauptschulabschlusszeugnis,
- die Zuerkennung der allgemeinen Fachhochschulreife für Auszubildende mit einem Zeugnis über den mittleren Abschluss als Eingangsvoraussetzung.<sup>10</sup>

Als Spezialfall im System der Berufsqualifizierung gilt das kooperative Berufsgrundbildungsjahr: Es wird von Jugendlichen besucht, die sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind oder über einen entsprechenden Vorvertrag verfügen. Das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form kann für das erste Ausbildungsjahr unter bestimmten Bedingungen vollschulisch durchgeführt werden.

Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen (Ausbildung zur/ zum Fachpraktiker/in; „Helferberufe“) werden auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung von den zuständigen Stellen für jene Menschen erlassen, für die aufgrund Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Frage kommt. Laut Gesetz sollen die Ausbildungsinhalte aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden.

Die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen ist auf Ausbilderseite an eine rehabilitationspädagogische Zusatzausbildung geknüpft.

---

<sup>9</sup> Mit dem Begriff „anerkannter Ausbildungsberuf“ werden Ausbildungsgänge bezeichnet, die auf der Grundlage von § 4, § 5 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 25, § 26 Handwerksordnung (HwO) durch Ausbildungsordnungen bundeseinheitlich geregelt sind. Die Ausbildung in diesen Berufen erfolgt „dual“, d. h. an den beiden Lernorten Betrieb und Berufsschule.

<sup>10</sup> Die Gleichwertigkeit mit allgemeinbildenden Schulabschlüssen beziehungsweise das Erreichen der allgemeinen Fachhochschulreife ist in der Regel von weiteren Voraussetzungen und Nebenleistungen abhängig, die in den einschlägigen Verordnungen ausgeführt werden.

Andere, vollschulische Berufsqualifizierungen sind in den Bildungsgängen

- der zweijährigen höheren Berufsfachschule („Assistentenberufe“) sowie
- der mehrjährigen Berufsfachschule mit Berufsabschluss

verortet.

### **2.2.3. Das studienqualifizierende Bildungsangebot und das Weiterbildungsangebot**

Das studienqualifizierende Bildungsangebot an beruflichen Schulen erstreckt sich

- auf den Bildungsgang der Fachoberschule<sup>11</sup> mit dem Ziel, nach Erwerb der Allgemeinen Fachhochschulreife die Studierfähigkeit für die Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule bzw. in den im Anschluss aufbauenden Studiengängen an einer Universität beziehungsweise Hochschule zu erwerben sowie
- auf den Bildungsgang des beruflichen Gymnasiums mit dem Ziel, die allgemeine Hochschulreife zuerkannt zu bekommen.

Der Erwerb der schulischen beziehungsweise allgemeinen Fachhochschulreife ist parallel zu einer Ausbildung im dualen System, in der vollschulischen Berufsausbildung und/oder in der Fachschul- bzw. Techniker Ausbildung – hier ist das Weiterbildungsangebot der beruflichen Schulen verortet – als Zusatzqualifikation möglich.

---

<sup>11</sup> Die Fachoberschule existiert in zwei Spielarten: Als zweijährige Fachoberschule (A-Form) bietet sie geeigneten Schülerinnen und Schülern mit mittlerem Abschluss (bzw. gleichwertiger Qualifikation) eine unmittelbare Anschlussperspektive nach der Jahrgangsstufe 10. Als einjährige Organisationsform B richtet die Fachoberschule ihr Bildungsangebot an junge Menschen, die nach Erwerb des mittleren Abschlusses (bzw. gleichwertiger Qualifikation) zunächst eine Berufsausbildung o. ä. absolviert haben.

## 2.3 Der Übergangsbereich im Fokus der Bildungspolitik<sup>12</sup>

Demographische Prognosen gehen von einer schrumpfenden Bevölkerung vor allem im ländlichen Raum und damit einhergehend von einem zunehmenden Fachkräftemangel aus. Aus diesem Grund, aber auch weil der Übergangsbereich den Jugendlichen mangelnde berufliche Perspektive bietet, werden derzeit Maßnahmen für einen Rückbau des Übergangsbereichs umgesetzt.

Unter dem Begriff „Übergangsbereich“ werden in der integrierten Ausbildungsberichtserstattung (IABE)

- die zweijährige Berufsfachschule (zum Mittleren Abschluss),
- die einjährige höhere Berufsfachschule, das Berufsbildungsjahr und die Einstiegsqualifizierung (EQ) der Bundesagentur für Arbeit mit der Möglichkeit der Anrechenbarkeit (aber ohne höheren Schulabschluss) sowie
- die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (keine Anrechenbarkeit) subsumiert.

„Der Übergangsbereich erfasst alle Ausbildungsangebote, die unterhalb einer qualifizierten Berufsausbildung liegen bzw. zu keinem anerkannten Ausbildungsabschluss führen, sondern auf eine Verbesserung der individuellen Kompetenzen von Jugendlichen zur Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung zielen und zum Teil das Nachholen eines allgemeinbildenden Schulabschlusses ermöglichen. Vielfältige Gründe sind hierfür denkbar, wie beispielsweise fehlende Berufsorientierung, unzureichendes Ausbildungsplatzangebot, ein nicht ausreichendes Angebot beruflicher Vollzeitschulen oder mangelnde Ausbildungsreife.“<sup>13</sup>

Ziele bereits umgesetzter und noch umzusetzender Maßnahmen sind

- Reduzierung „unwirtschaftlicher“ Bildungsangebote, die nicht in einen höheren allgemeinbildenden Schulabschluss münden sowie
- das Erreichen einer früheren Ausbildungs- respektive Berufsreife mit dem Ziel, dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt früher als bisher zur Verfügung zu stehen.

Diese Ziele werden verfolgt mit der Maßgabe, dass ein vollständiger Abbau des Übergangsbereichs nicht realistisch ist: So werden die Bildungsgänge zur

<sup>12</sup> vgl. Deutsches Institut für internationale Pädagogische Forschung (DIPF): Optimierung des Übergangsbereichs in Hessen; Frankfurt 2012

<sup>13</sup> Deutsches Institut für internationale Pädagogische Forschung (DIPF): a. a. O.; S. 3

Berufsvorbereitung „...langfristig die Kerngruppe bilden, für die der Übergangsbereich fortbesteht.“<sup>14</sup>

Seit Veröffentlichung der hier zitierten Expertise („Optimierung des Übergangsbereichs in Hessen“) des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) im Jahre 2012 wurden die folgenden Maßnahmen bereits umgesetzt:

- die Einführung der Mittelstufenschule,
- die Initiierung eines „Probelaufs“ mit dem Ziel der Reform der zweijährigen Berufsfachschule (hier: zweijährige gestufte Berufsfachschule) an drei hessischen beruflichen Schulen sowie
- der Wegfall des schulischen Berufsgrundbildungsjahres.

Ferner hat die Konzeptentwicklung für eine Reform der zweijährigen höheren Berufsfachschule („Assistentenberufe“) begonnen: Die diesbezüglichen Ideen werden von der Zielsetzung geleitet, innerhalb der Assistentenausbildung diejenigen Angebote zu reformieren beziehungsweise zu eliminieren, die aufgrund der dualen Konkurrenz keine arbeitsmarktbezogene Anschlussfähigkeit besitzen.

Die Autorinnen und Autoren dieser Expertise unterstützen die Einstellung der einjährigen höheren Berufsfachschule nachdrücklich.

---

<sup>14</sup> Deutsches Institut für internationale Pädagogische Forschung (DIPF): a. a. O.; S. IV  
Seite | 14

### 3. Die Struktur des berufsbezogenen Bildungsangebotes

#### 3.1 Das Bildungsangebot der Beruflichen Schulen im Landkreis und in der Stadt Gießen (Synopsis)<sup>15</sup>

	Berufsfelder (gem. VO über die Berufsschule)	Berufsorientierende Bildungsgänge			Berufs- qualifizierende Bildungsgänge		Studien- qualifizierende Bildungsgänge		Weiterbildung: Fachschule/ Technikerschule
		BVJ	EIBE	2j. BF3	dual	voll- schu- lisch	FOS	BG	
Aliceschule	07 Chemie, Physik und Biologie 10 Körperpflege 11 Gesundheit 12 Ernährung und Hauswirtschaft sowie Sozial-/Pädagogik und Heilpädagogik	X	X	X	X	X		X	X
Friedrich-Feld-Schule	01 Wirtschaft und Verwaltung			X	X	X		X	
Max-Weber-Schule	01 Wirtschaft und Verwaltung				X		X		X
Theodor-Lit-Schule	02 Metalltechnik 03 Elektrotechnik (inkl. Informations- und Datenverarbeitungstechnik) 04 Bautechnik 05 Holztechnik 14 Fahrzeugtechnik	X	X	X	X	X	X	X	X
Willy-Brandt-Schule	01 Wirtschaft und Verwaltung 05 Holztechnik 06 Textiltechnik und Bekleidung 08 Drucktechnik 09 Farbtechnik und Raumgestaltung 11 Gesundheit 12 Ernährung und Hauswirtschaft 13 Agrarwirtschaft	X	X	X	X	X	X		

Wie aus der Tabelle ersichtlich, gibt es eine enge Abstimmung zwischen den Schulträgern Landkreis Gießen und Universitätsstadt Gießen. Aufgrund dieser Zusammenarbeit gibt es keine Dopplungen in den Angeboten der beiden Schulträger. Es werden teilweise zwar die gleichen Berufsfelder angeboten, aber innerhalb dieser Berufsfelder nicht die gleichen Berufsbilder.

So ist beispielsweise der Beruf „Einzelhandelskauffrau/-mann“ Mitte der 90er Jahre aufgrund organisatorischer Absprachen von der städtischen Max-Weber-Schule an die Kreisberufsschule gewechselt. Das gleiche gilt für den affinen dualen Bildungsgang „Verkäufer/in“. Eine übermäßige Kapitalbindung beziehungsweise übermäßige Kapitalbindungskosten wegen hoher Ausrüstungsinvestitionen finden hier nicht statt: Werkstätten hierfür werden nicht benötigt.

Im Ernährungsbereich sind Fleischer und Bäcker (inklusive Fachverkäufer/innen) an der Aliceschule angesiedelt, in der WBS werden GASTRO-Berufe beschult.

Insofern gibt es infolge der ständigen Abstimmung zwischen Schulen und Schulträgern keine Konkurrenzsituationen zwischen den beruflichen Schulen von Stadt und Landkreis und auch keine doppelt vorhandenen Angebote. Durch die bestehende gute Zusammenarbeit der Beruflichen Schulen am Standort Gießen sollen künftig verstärkt Ressourcen gegenseitig genutzt werden. Aktuell ausgearbeitet wird eine Konzeption, die eine Kooperation der Produktionsberufe im Ernährungsbereich (hier: Metzger,

<sup>15</sup> Die angebotenen Bildungsgänge der fünf beruflichen Schulen sind unter [www.voneinander-lernen.de](http://www.voneinander-lernen.de) abrufbar.

Bäcker) der Aliceschule mit den GASTRO-Berufen der Willy-Brandt-Schule zum Inhalt hat.

## **3.2 Das Bildungsangebot der Willy-Brandt-Schule**

### **3.2.1 Profil der Willy-Brandt-Schule**

Derzeit besuchen 2.026 junge Menschen (Stichtag: 1. November 2013) die Bildungsgänge der Willy-Brandt-Schule, mehrheitlich (1.610) absolvieren sie eine Qualifizierung in Berufsbildern, die der Tabelle der vorherigen Seite zu entnehmen sind.

Circa 460 Schülerinnen und Schüler nehmen das vollschulische Angebot wahr und absolvieren die studienqualifizierende Fachoberschule (273) beziehungsweise berufsvorbereitende Schulformen (172) der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung oder der Zweijährigen Berufsfachschule (zum Mittleren Abschluss).

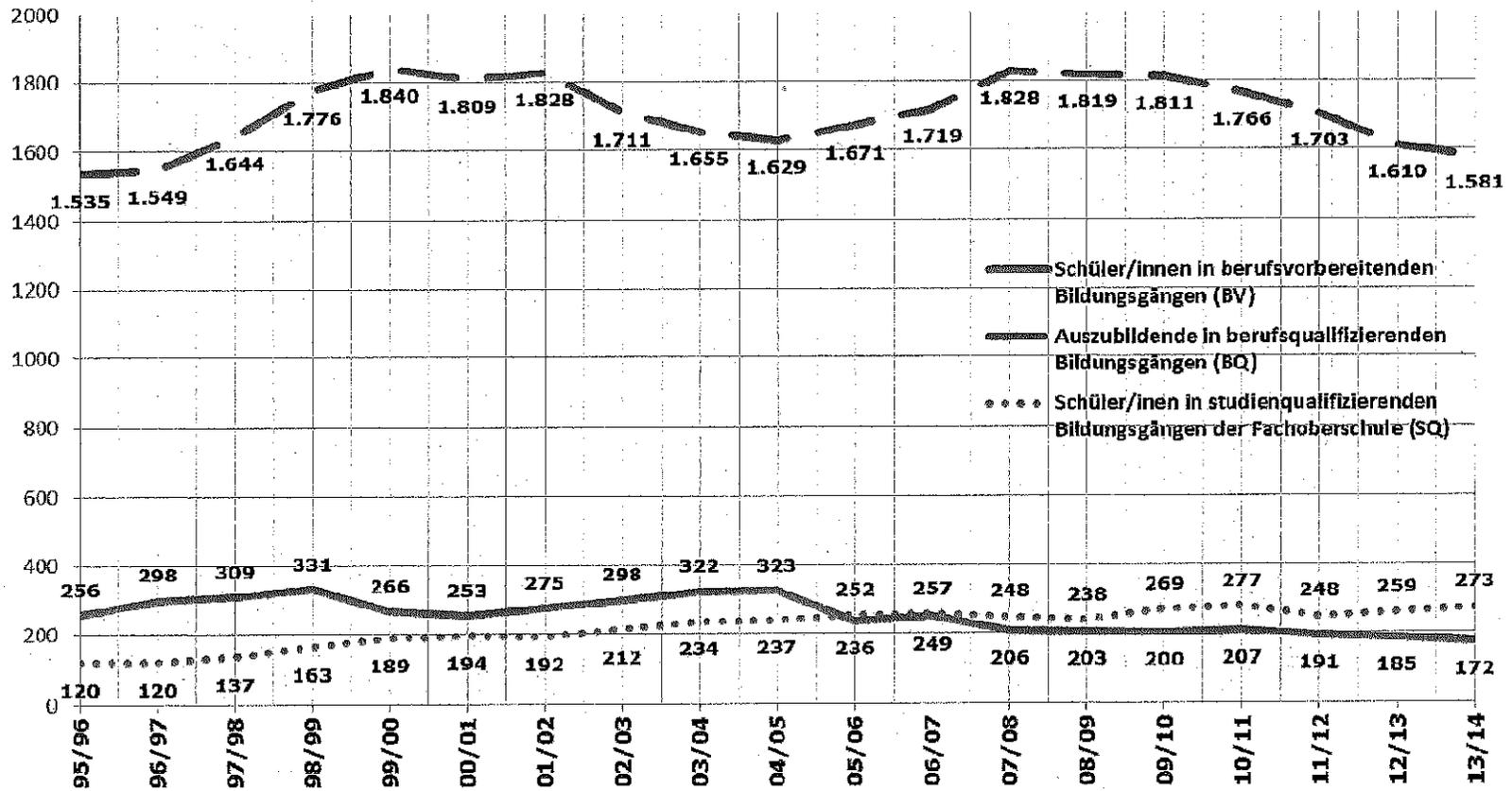
Die Berufsfelder „01 Wirtschaft und Verwaltung“, „05 Holztechnik“, „11 Gesundheit“ und „12 Ernährung und Hauswirtschaft“ werden in der Region nicht allein von der Willy-Brandt-Schule angeboten: Was allerdings die Beschulung in dualen Ausbildungsberufen betrifft, so ist mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Universitätsstadt Gießen und dem Landkreis Gießen im November/Dezember 1992 die Auftragserteilung für die Beschulung von Auszubildenden mit Wohnsitz in der Stadt oder im Kreisgebiet eindeutig erfolgt, so dass Dopplungen vermieden werden und „Kompetenzgerangel“ gar nicht erst entsteht.

Die Willy-Brandt-Schule ist Teilnehmerin am Kleinen Schulbudget, verfügt folgerichtig selbstständig über die ihr von der Landesregierung zugewiesenen Budgets für die Lernmittel, die Fortbildung sowie den pädagogischen IT-Support.

Die Verausgabung der Budgets des Schulträgers wird eigenständig und mit Beteiligung der schulischen Gremien in eigener Verantwortung geplant und unter Beachtung der Vergaberichtlinien weitgehend selbstverantwortlich abgewickelt.



## Entwicklung der Schülerzahlen an der Willy-Brandt-Schule



Die Geschlechterverteilung der Schülerinnen (61%) und Schüler (39%) entspricht nahezu auch der Geschlechterverteilung bei den Lehrkräften:

Hier unterrichten 58 weibliche (= 60%) und 38 männliche Lehrkräfte (= 40%) bei 76 Planstellen.<sup>16</sup>

Schulform/ Schulzweig	Schüler/innen			darunter ausl. Schüler/innen		
	insg.	weiblich	männlich	insg.	weiblich	männlich
Berufsschule	1.517	894	623	138	80	58
Berufsvorb. Bildungsgänge der Arbeitsverwaltung	38	14	24	7	1	6
BFS mit Berufsabschluss	66	62	4	4	4	0
BVJ (Ernährung und Hauswirtschaft.)	12	9	3	1	0	1
EIBE	65	23	42	17	4	13
FOS, A-Form	245	192	53	16	14	2
FOS, B-Form	48	21	7	3	3	0
Werkstatt für Behinderte	10	6	4	0	0	0
Zweijährige BFS	47	37	10	12	10	2
	<b>2.028</b>	<b>1.258</b>	<b>770</b>	<b>198</b>	<b>116</b>	<b>82</b>

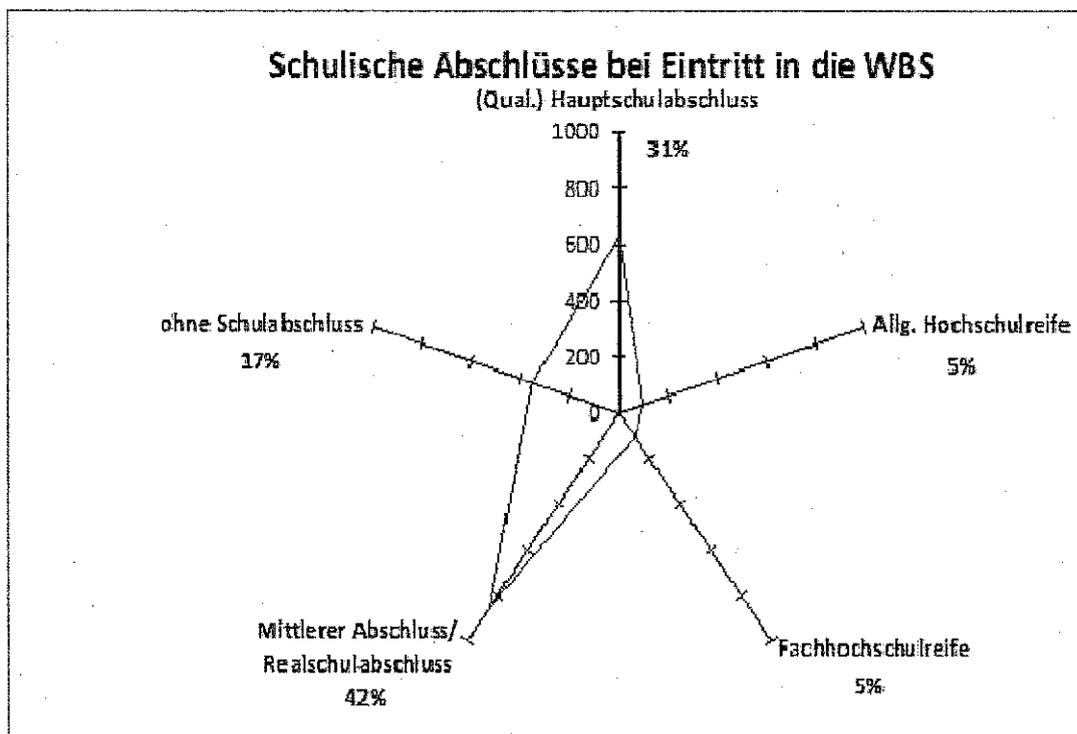
Tabelle: LUSD-Abfrage zum 1. November 2013

Der tabellarische LUSD<sup>17</sup>-Datenabzug zeigt weiterhin, dass zum Statistiktermin 198 ausländische Schülerinnen (116) und Schüler (82) Mitglieder der Willy-Brandt-Schulgemeinde waren; er enthält jedoch keine Aussage über den Anteil der Schülerinnen und Schüler deutscher Nationalität mit Migrationshintergrund.

Betrachtet man nun die schulischen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Eintritts in die Willy-Brandt-Schule, so ist festzustellen, dass eine Kernkompetenz der Willy-Brandt-Schule die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit niedrigen Eingangsvoraussetzungen ist.

<sup>16</sup> Im Frauenförderplan des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2018 wird für die beruflichen Schulen konstatiert, dass im Eingangsamts (= A13) und bei den Abteilungsleitungen (= A15) keine Unterrepräsentanz von Frauen vorliegt; anders verhält es sich bei den A14-Beförderungsstellen und bei den stellvertretenden Schulleitungen.

<sup>17</sup> LUSD = (Hessische) Lehrer- und Schüler-Datenbank



Die Ausbildung dieser jungen Menschen erfolgt im Schwerpunkt in den berufsvorbereitenden vollschulischen Bildungsgängen (hier: Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung und Zweijährige Berufsfachschule), in den durch § 66<sup>18</sup> des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 42 der Handwerksordnung<sup>19</sup> legitimierten Berufsausbildungen zur HelferIn/zum Helfer im Gartenbau beziehungsweise zur Beiköchin/zum Beikoch, in den nied-

<sup>18</sup> **Helferinnen und Helfer Ausbildung gemäß BBiG § 66 Ausbildungsregelung der zuständigen Stellen:**

(1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Im Antrag nach Satz 1 ist eine Ausbildungsmöglichkeit in dem angestrebten Ausbildungsgang nachzuweisen.

<sup>19</sup> **Helferinnen und Helfer Ausbildung gemäß HWO § 42**

**§ 42k**

Behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.

**§ 42l**

(1) Regelungen nach den § 38 und § 41 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen.

(2) Der Berufsausbildungsvertrag mit einem behinderten Menschen ist in die Lehrlingsrolle (§ 28) einzutragen. Der behinderte Mensch ist zur Gesellenprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

**§ 42m**

(1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, trifft die Handwerkskammer auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Im Antrag nach Satz 1 ist eine Ausbildungsmöglichkeit in dem angestrebten Ausbildungsgang nachzuweisen.

ringschwelligen dualen Berufsausbildungen, beispielsweise in den Berufsfeldern „Farbtechnik und Raumgestaltung“ (hier: Maler/in, Fahrzeuglackierer/in) und Agrarwirtschaft (hier: Gärtner/in) sowie in der vollschulischen Ausbildung zum/ zur Maßschneider/in.

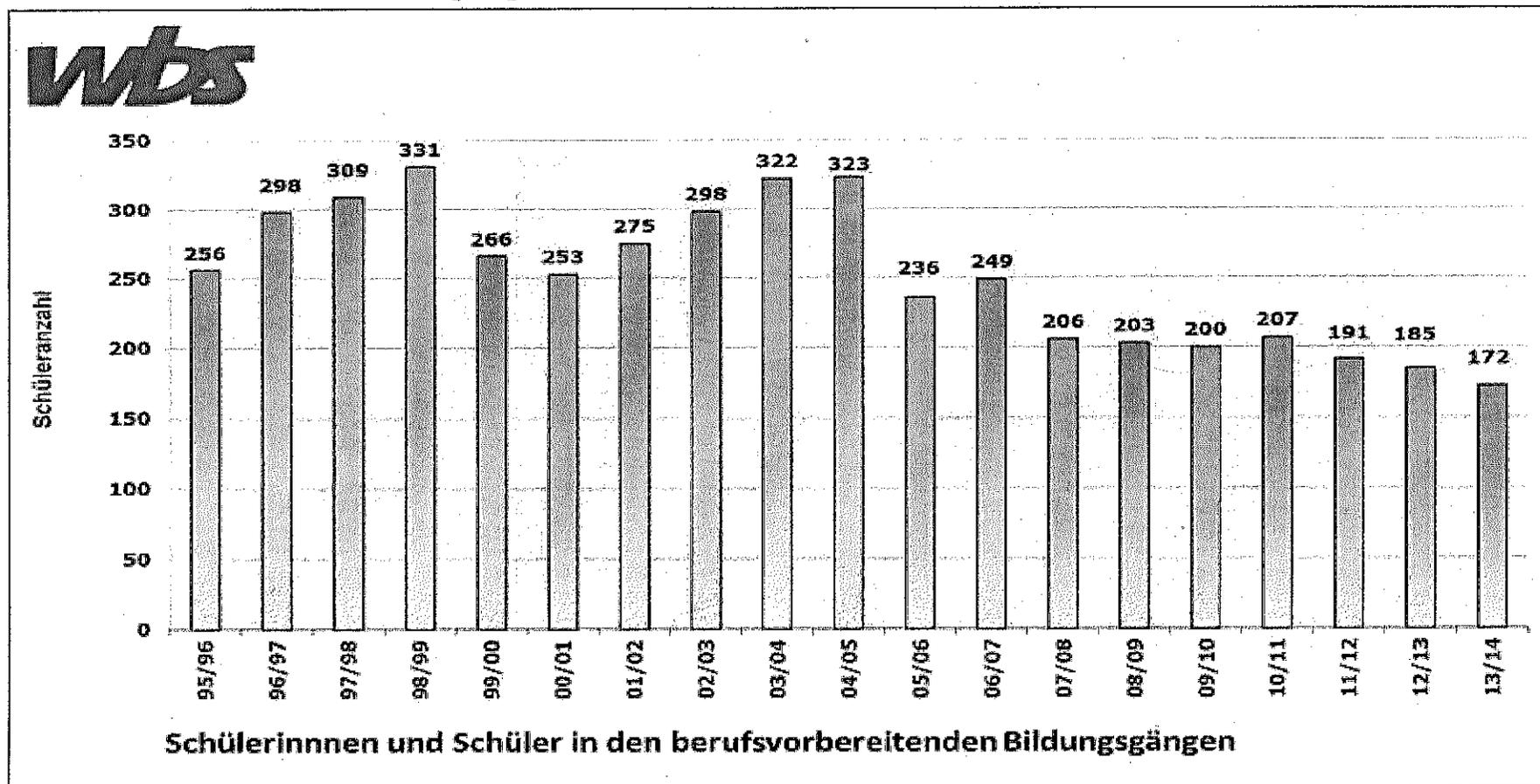
#### Kooperationen, Projekte und Öffentlichkeitsarbeit

- Was das „Kerngeschäft Unterricht“ betrifft, so verwirklichen Lehrkräfte der WBS eine berufsfield- und berufsübergreifende Kooperation, sie arbeiten in Prüfungsausschüssen der Kammern mit und organisieren Freisprechungsfeiern im Hause.
- Die Willy-Brandt-Schule ist zuverlässige Partnerin bei Kooperationsprojekten mit allgemeinbildenden Schulen, nimmt am XENOS-Projekt teil und ist Mitglied in den Netzwerken „Voneinander lernen“ und „Hessencampus“.
- In Sachen „Öffentlichkeitsarbeit“ präsentiert sich die Willy-Brandt-Schule alljährlich mit einer Modenschau der interessierten Öffentlichkeit, zuletzt in Kooperation mit dem Stadttheater Gießen. Jeweils im November veranstaltet das Kollegium einen Tag der offenen Tür, die Fachoberschule Gestaltung organisiert regelmäßig im Frühjahr eine Ausstellung mit künstlerischen Arbeiten der Schülerinnen und Schüler. Als Auftragnehmerinnen übernehmen es die Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler der Fachrichtung Gestaltung, Logos zu entwickeln und Außen- und Fassadengestaltungen für öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen zu konzipieren.
- Als „Beraterin“ steht die Willy-Brandt-Schule der Schülerschaft umfänglich zur Seite: Regelmäßig veranstaltete Gesundheitstage zu verschiedenen Themen (Drogen, Sucht, Ernährung etc.) reichen den Schülerinnen und Schülern ebenso zum Vorteil wie die Implementierung des QUABB<sup>20</sup>-Projektes zur Vermeidung und/ oder Reduzierung von Ausbildungsabbrüchen der Schülerinnen und Schüler. Die Ausbildung und Unterhaltung eines Schulsanitätsdienstes steht stellvertretend für die Ermöglichung der Partizipation und Mitgestaltung des Schullebens durch Schülerinnen und Schüler.
- Das Schulleben der Willy-Brandt-Schule hat auch eine europäische Dimension: Regelmäßige Studienfahrten in das europäische Ausland, Kooperationen mit ausländischen Bildungseinrichtungen und Betrieben, die Ermöglichung von Auslandsaufenthalten für Berufsschülerinnen und Berufsschüler sowie die häufige Mitarbeit der Lehrerschaft in multilateralen europäischen Projekten bezeugen diese Einschätzung.

---

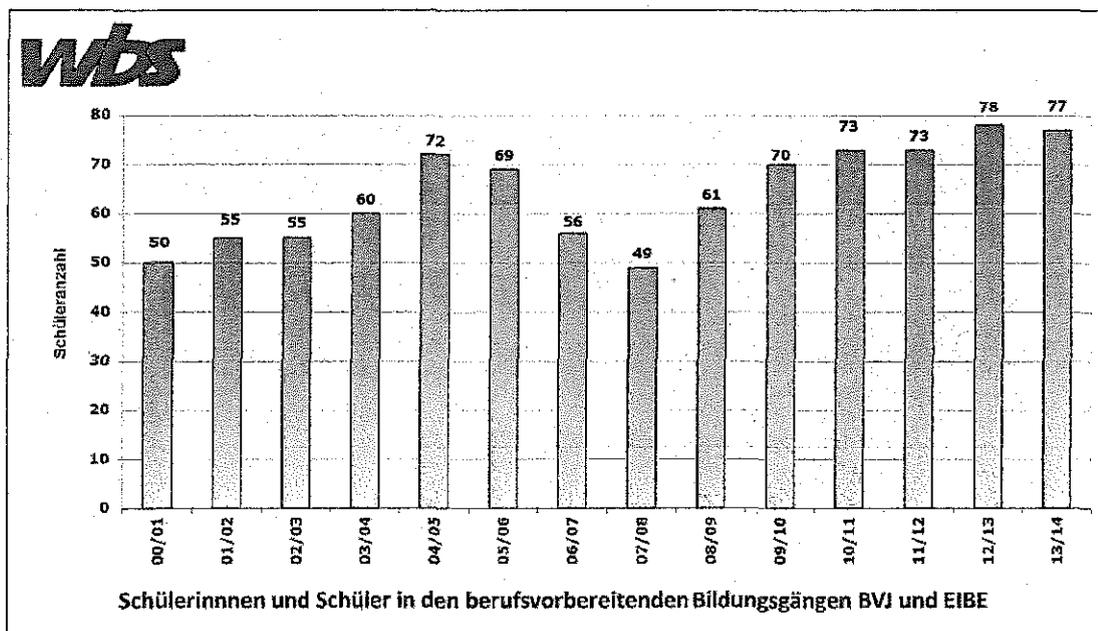
<sup>20</sup> QUABB = Qualifizierte berufspädagogische Ausbildungsbegleitung in Berufsschule und Betrieb

### 3.2.2 Das berufsvorbereitende Bildungsangebot der Willy-Brandt-Schule<sup>21</sup>



<sup>21</sup> Unter die „Berufsvorbereitenden Bildungsgänge“ wird das vollschulische Berufsgrundbildungsjahr nicht mehr subsumiert: Das vollschulische BGJ ist mit der Novellierung des Hessischen Schulgesetzes im Jahre 2011 ausgelaufen (siehe hierzu auch S. 5 des vorliegenden Teil-Schulentwicklungsplanes). Zu den berufsvorbereitenden Bildungsgängen zählten 2013: Die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (=BVJ, EIBE), die Zweijährige Berufsfachschule (zum Mittleren Abschluss) sowie Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis und Berufsschüler/innen in Werkstätten für Behinderte.

### 3.2.2.1 Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (BVJ + EIBE)



„Die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung<sup>21</sup> richten sich an Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis mit dem Ziel, Schülerinnen und Schülern den Übergang in die Berufsausbildung, in weiterführende Bildungsgänge oder in Arbeitsverhältnisse zu erleichtern.

Im Sinne von handlungsorientierten Lern- und Arbeitsprozessen sollen die Jugendlichen im berufsbildenden Lernbereich ein Angebot an berufsbezogenen Basisqualifikationen und Qualifizierungsbausteinen erhalten.“<sup>22</sup>

Zum Ende des Bildungsgangs können in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung der Abschluss der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung und ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses erworben werden.

EIBE (= Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt) ist eine „Spielart“ der genannten Bildungsgänge, die eine Finanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds erfährt: Letztere garantiert die Anstellung einer Sozialpädagogin oder eines Sozialpädagogen sowie die Bereitstellung von sachlichen Ressourcen.<sup>23</sup>

Mit dem Ende des Schuljahres 2013/2014 läuft die zweite Förderperiode offiziell aus. Im Schuljahr 2014/2015 werden letztmalig Schüler/innen in die EIBE-Lehrgänge aufgenommen.

<sup>21</sup> In manchen Quellen werden die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (= BzB) mit dem Kürzel „BvB“ (= Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) versehen.

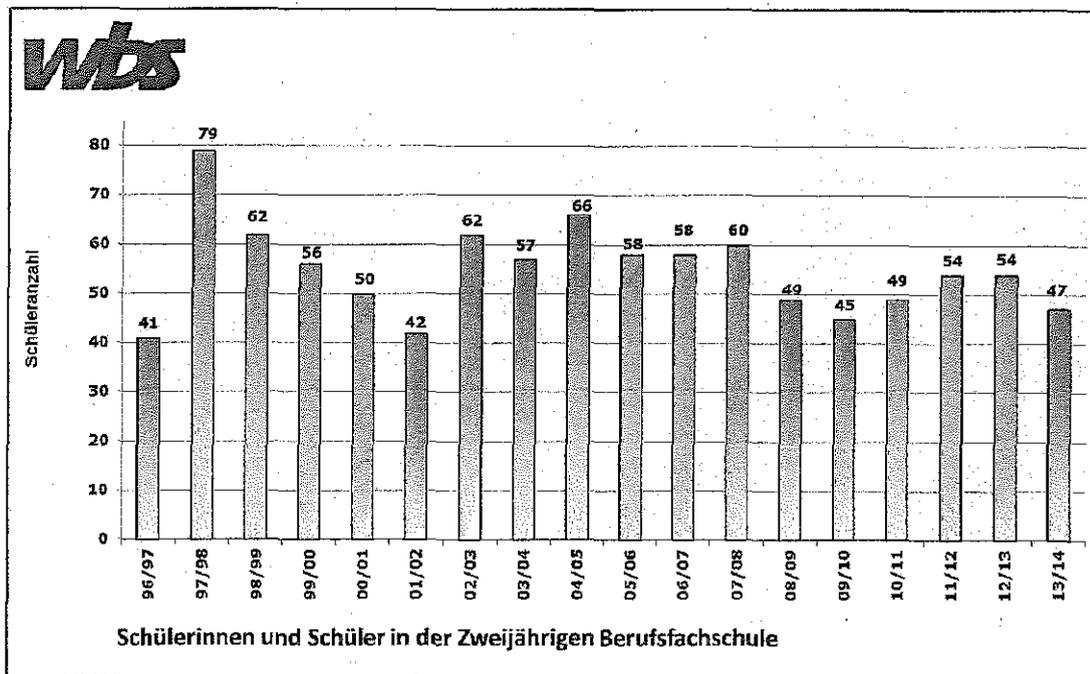
<sup>22</sup> Hessisches Kultusministerium: Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung, Wiesbaden 2006, hier: § 1

<sup>23</sup> siehe hierzu auch: [www.eibe-online.de](http://www.eibe-online.de)

Es ist davon auszugehen, dass mit verminderter finanzieller Förderung und unter modifizierten Vorzeichen sowie neuem Label ein Nachfolgeprojekt aufgelegt wird.

Allerdings ist ebenfalls zu erwarten, dass vorbehaltlich einer Umsetzung der geplanten Reformmaßnahmen (vgl. hierzu Abschnitt 1, S. 5 f.) Schülerinnen und Schüler, die bereits über einen Hauptschulabschluss verfügen, in andere Bildungsgänge gelenkt werden, beispielsweise in eine neue „gestufte zweijährige Berufsfachschule“ (siehe hierzu auch Abschnitt 3.2.2.2) oder – als erhoffte Reaktion auf den Fachkräftemangel – direkt in eine duale Berufsausbildung einmünden.

### 3.2.2.2 Zweijährige Berufsfachschule für medizinisch-technische und krankenpflegerische Berufe



Die Zweijährige Berufsfachschule für medizinisch-technische und krankenpflegerische Berufe zielt auf den Erwerb des Mittleren Abschlusses ab; obligatorische Eingangsvoraussetzung ist der Nachweis des Hauptschulabschlusses unter Nachweisführung der Erfüllung eines definierten Notenbildes in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik<sup>24</sup>.

Absolventinnen und Absolventen der Zweijährigen Berufsfachschule münden häufig in die Zweijährige Fachoberschule (= Organisationsform A) in der Fachrichtung Gesundheit bzw. in eine duale Berufsausbildung im einschlägigen Berufsfeld ein. Eine Anrechnung des schulischen Werdegangs auf die Ausbildungszeit findet regelmäßig nicht statt.

Dieser Bildungsgang ist nicht dem oben beschriebenen „Übergangsbereich“ (vgl. Abschnitt 1, S. 5) zuzuordnen, denn es handelt sich hierbei nicht um eine nutzlose Warteschleife: Vielmehr wird in der Regel der Mittlere Abschluss erworben.

Dennoch ist die vorgestellte Schulform mittelbar von den HKM-Reformbemühungen betroffen: Ohne weitere Notenvoraussetzungen sollen Hauptschüler/innen in Zukunft in eine neue „gestufte zweijährige Berufsfachschule“ aufgenommen werden. Dies mit dem Ziel, entweder nach einem Jahr in eine Berufsausbildung zu wechseln, oder – bei Vorlage definierter Eignungskriterien – in einem zweiten Ausbildungsjahr den Mittleren Abschluss zu erwerben.

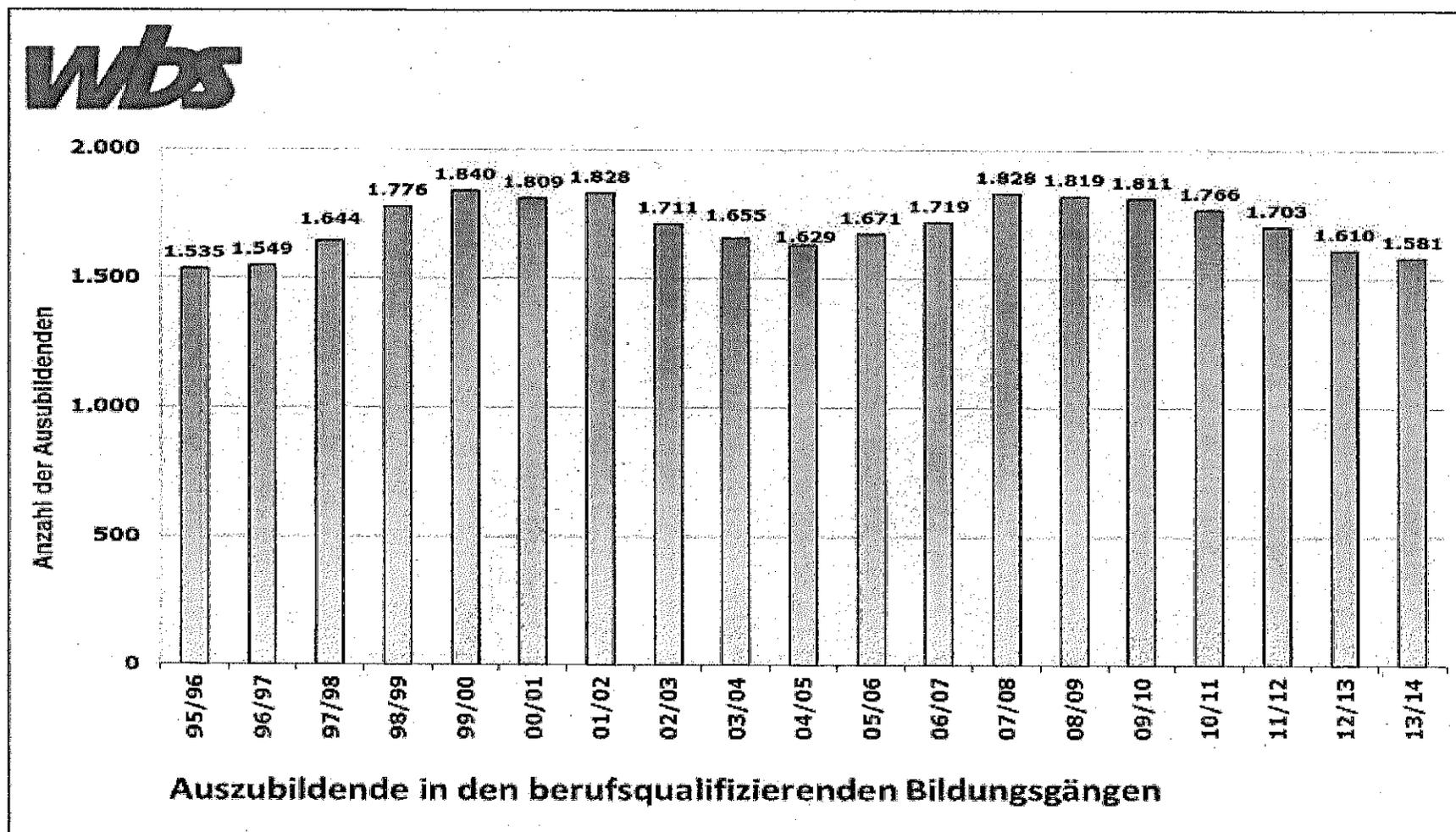
<sup>24</sup> Nur eine der drei Noten darf „ausreichend“, keine Note darf schlechter als „ausreichend“ sein.

Mutmaßlich wird zukünftig auch der Teil der Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss in die neue Berufsfachschule gelenkt, der bislang in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung Aufnahme gefunden hat.

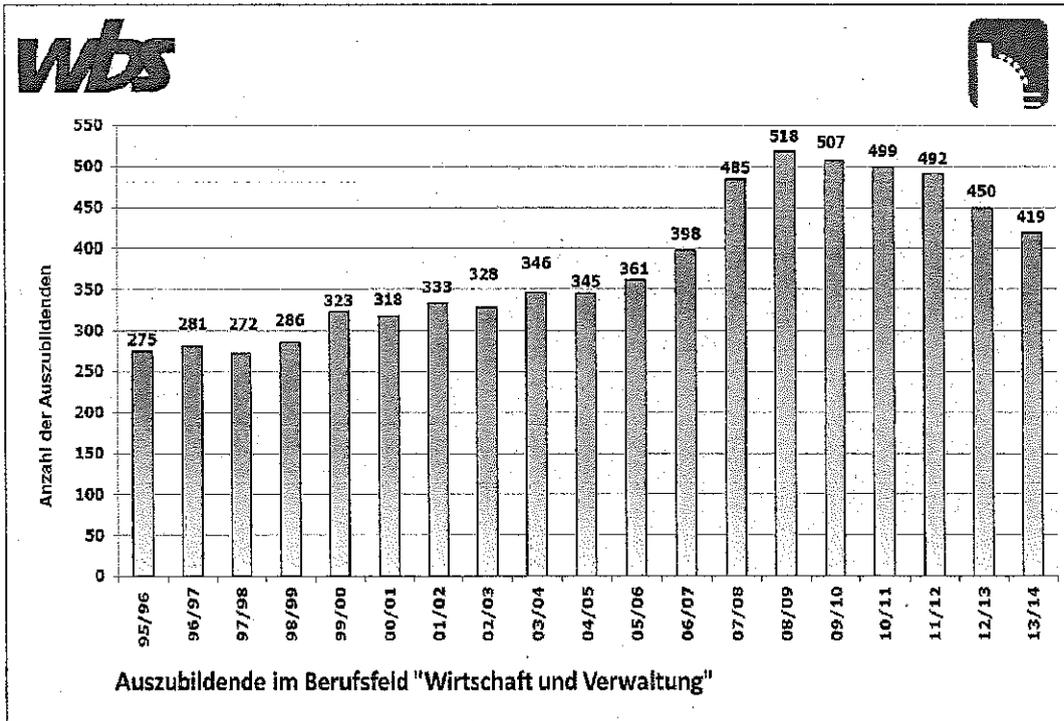
Seit dem Schuljahr 2013/14 das Modell der „Gestuftten Berufsfachschule“ als ein Baustein der obengenannten Reform an drei hessischen Berufsfachschulen erprobt.

Die Willy-Brandt-Schule strebt an, sich in dieser Entwicklung und Erprobung des Modells zu beteiligen und wird dementsprechend einen Antrag an das Hessische Kultusministerium stellen.

### 3.2.3 Das berufsqualifizierende Bildungsangebot der Willy-Brandt-Schule



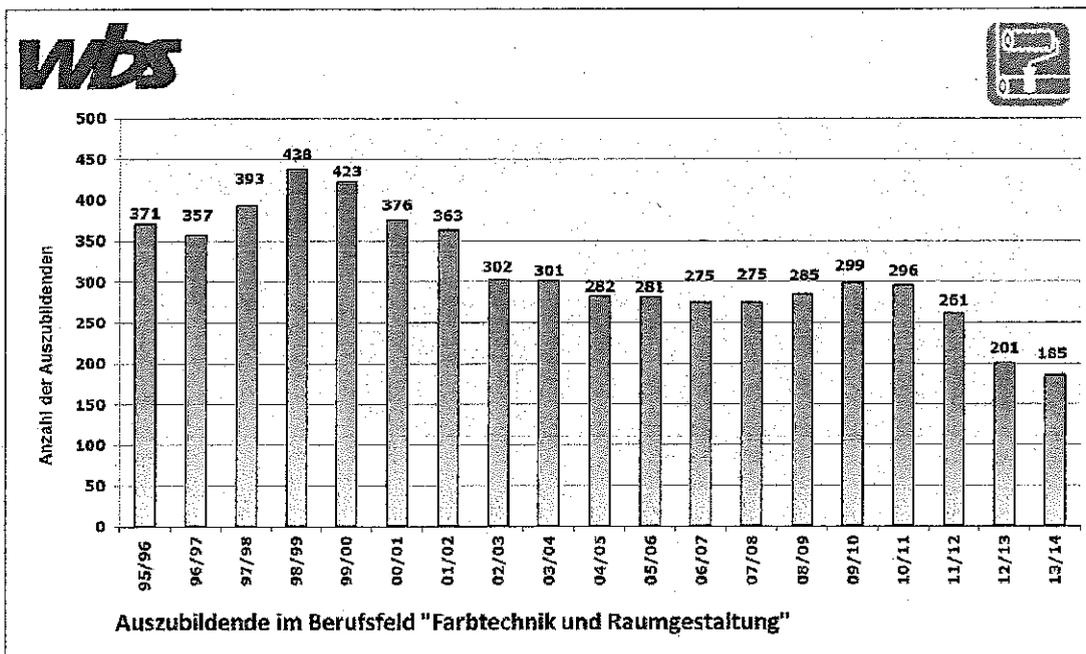
### 3.2.3.1 Duale Ausbildung im Berufsfeld „Wirtschaft und Verwaltung“<sup>25</sup>



Steckbrief für das Berufsfeld „Wirtschaft und Verwaltung“	
<b>Ausbildungsberufe:</b>	Kauffrau/ Kaufmann im Einzelhandel (3jähr.) [2013/14: 270] Verkäufer/in (2jährig) [2013/14: 149]
<b>Anmerkung:</b>	Diese beiden Ausbildungsberufe gelten als „affin“ im Sinne der Zuweisungsregel (vgl. Abschnitt 2.3).
<b>Schülerzahl:</b>	
aktuell:	419 [2013/14]
Max.:	518 [2008/09]
Min.:	272 [1997/98]
Gesamt-Durchschnitt:	381
Durchschnitt der letzten 5 Jahre:	473
Gesamt-Trend:	steigend
Trend der letzten 5 Jahre:	fallend
Maßnahmen:	nicht erforderlich

<sup>25</sup> Der duale Ausbildungsberuf „Drogist/in“ wurde aus schulorganisatorischen Gründen dem Berufsfeld „Gesundheit“ zugeordnet. Eine offizielle Berufsfeldzuordnung dieses Ausbildungsberufes existiert nicht.

### 3.2.3.2 Duale Ausbildung im Berufsfeld „Farbtechnik und Raumgestaltung“



#### Steckbrief für das Berufsfeld „Farbtechnik und Raumgestaltung“

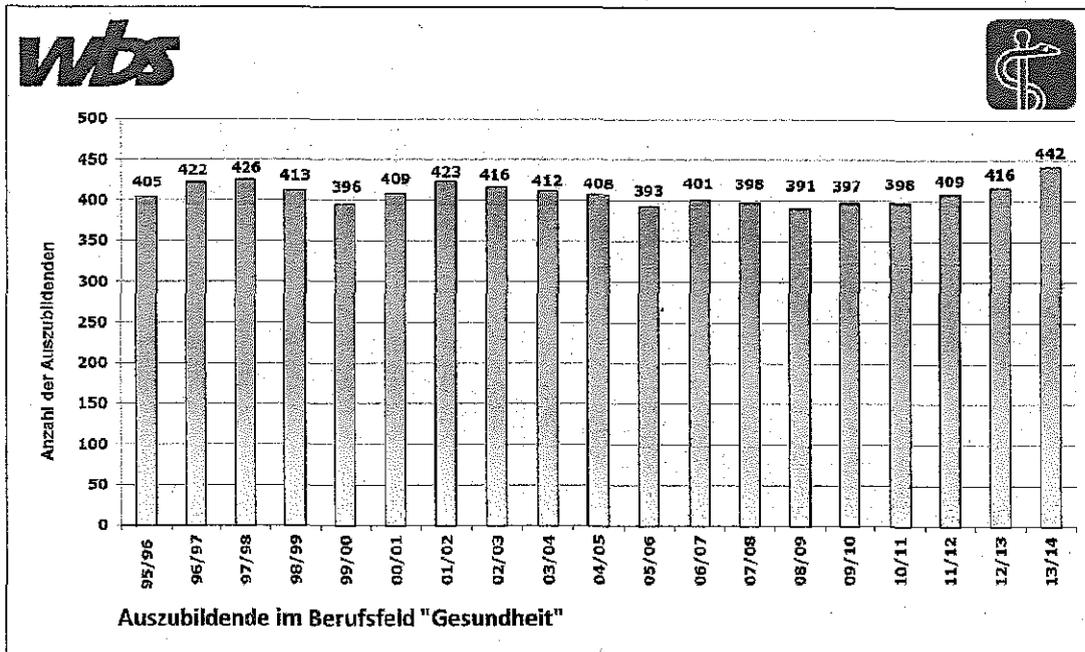
<u>Ausbildungsberufe:</u>	Bau- und Metallmaler/in	[2013/14: 3]
	Fahrzeuglackierer/in	[2013/14: 32]
	Gestalter/in für visuelles Marketing	[2013/14: 14]
	Maler/in und Lackierer/in	[2013/14: 99]
	Bauten- u. Objektbeschichter/in (2jähr.)	[2013/14: 1]
	Raumausstatter/in	[2013/14: 37]
	Polsterin/ Polsterer	[2013/14: 1]
	Polster- u. Dekorationsnäher/in (2jähr.)	[2013/14: 0]

Anmerkung: Die Ausbildung in den diesen Berufen dauert in der Regel drei Jahre. Die Ausbildungsberufe „Maler/in und Lackierer/in“ und „Bauten- und Objektbeschichter/in“ sowie „Polsterin/ Polsterer“ und „Polster- und Dekorationsnäher/in“ gelten als „affin“ im Sinne der Zuweisungsregeln (vgl. Abschnitt 2.3). „Bau- und Metallmaler/in“ ist ein Ausbildungsberuf gemäß § 42 HWO.

Schülerzahl:

aktuell:	185 [2013/14]
Max.:	438 [1998/99]
Min.:	185 [2013/14]
Gesamt-Durchschnitt:	314
Durchschnitt der letzten 5 Jahre:	248
Gesamt-Trend:	fallend
Trend der letzten 5 Jahre:	zunächst steigend, dann fallend
Maßnahmen:	in Prüfung: 2-jährige gestufte Berufsfachstufe oder die Einführung der Kooperative BGJ. Im Rahmen der Entscheidung über Sanierung und Verlagerung der Schule wird geprüft, ob in Kooperation mit dem Lahn-Dill-Kreis für die fachpraktische Ausbildung (Spritzkabine) die dortige Infrastruktur genutzt werden kann.

### 3.2.3.3 Duale Ausbildung im Berufsfeld „Gesundheit“



#### Steckbrief für das Berufsfeld „Gesundheit“

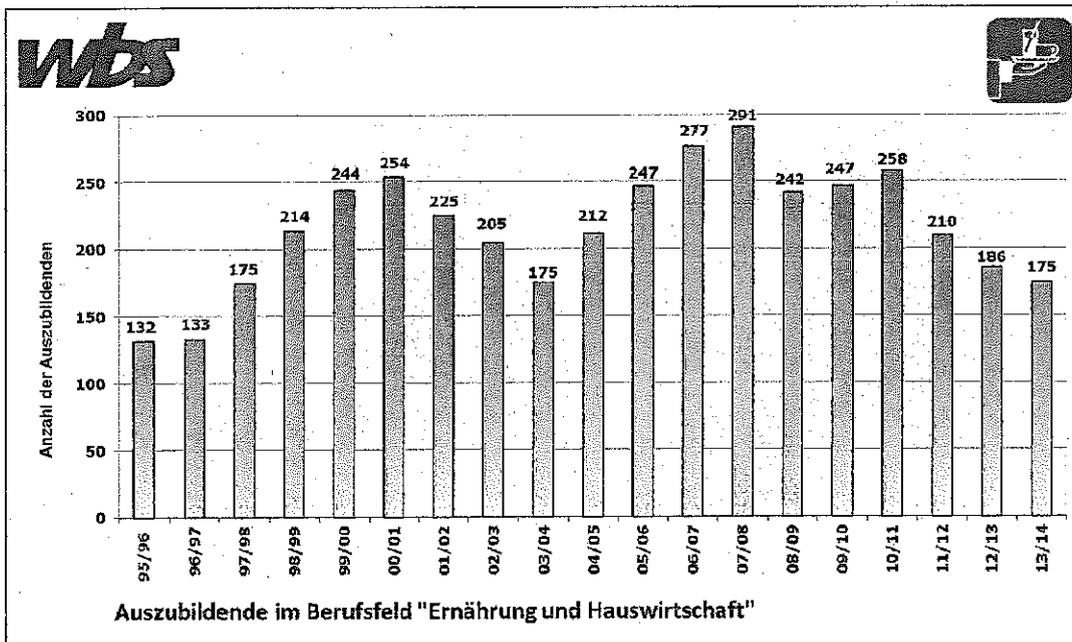
<u>Ausbildungsberufe:</u>	Drogist/in	[2013/14: 67]
	Medizinische/r Fachangestellte/r	[2013/14: 136]
	Pharmazeutisch-kaufmänn. Angestellte/r	[2013/14: 34]
	Tiermedizinische/r Fachangestellte/r	[2013/14: 96]
	Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r	[2013/14: 109]

Anmerkung: Die Ausbildungsdauer dieser Berufe beträgt ausnahmslos drei Jahre.

#### Schülerzahl:

aktuell:	442 [2013/14]
Max.:	442 [2013/14]
Min.:	391 [2008/09]
Gesamt-Durchschnitt:	409
Durchschnitt der letzten 5 Jahre:	412
Gesamt-Trend:	stabil
Trend der letzten 5 Jahre:	steigend
Maßnahmen:	nicht erforderlich

### 3.2.3.4 Duale Ausbildung im Berufsfeld „Ernährung und Hauswirtschaft“



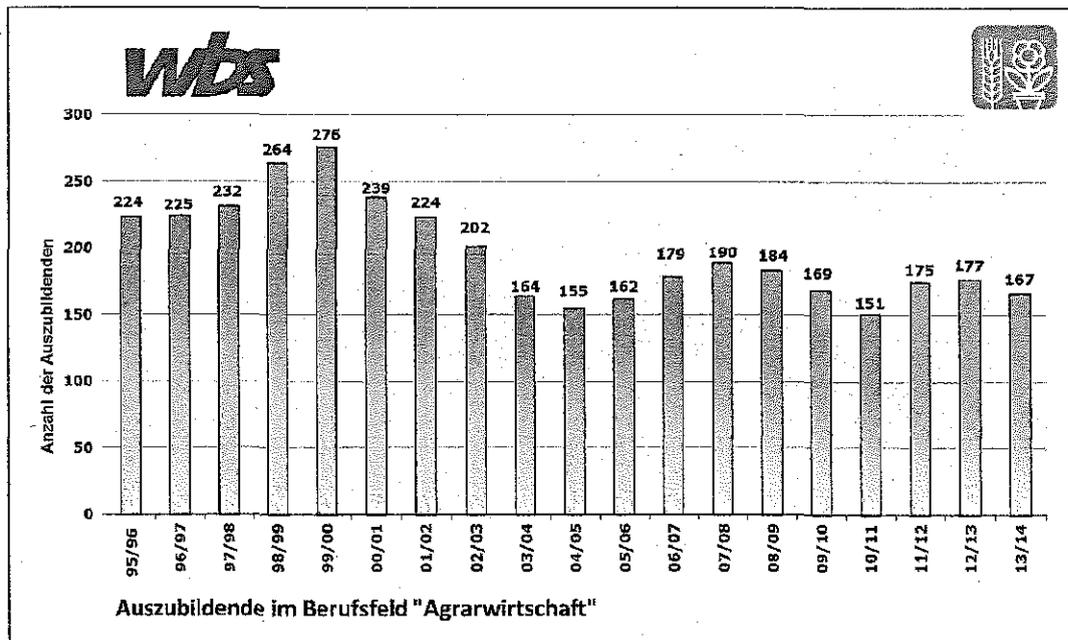
#### Steckbrief für das Berufsfeld „Ernährung und Hauswirtschaft“

<u>Ausbildungsberufe:</u>	Fachkraft im Gastgewerbe (2jährig) [2013/14: 3]
	Beikoch/ Beiköchin [2013/14: 34]
	Fachmann/ Fachfrau für Systemgastronomie [2013/14: 10]
	Hotelfachmann/-frau [2013/14: 34]
	Koch/ Köchin [2013/14: 74]
	Restaurantfachmann/ -frau [2013/14: 20]

Anmerkung: Die Ausbildung in diesen Berufen dauert in der Regel drei Jahre. Die Ausbildungsberufe „Restaurantfachfrau/ Restaurantfachmann“ und „Fachkraft im Gastgewerbe“ gelten als „affin“ im Sinne der Zuweisungsregeln (Gesamtzahl: 23). „Beiköchin/ Beikoch“ ist ein Ausbildungsberuf gem. § 66 BBiG. Fachleute für Systemgastronomie werden ab dem zweiten Ausbildungsjahr in Marburg beschult. Die Auszubildenden in den diesen Berufen können – mit Ausnahme der Beiköche – in der Grundstufe aufgrund gleicher Lehrplaninhalte gemeinsam beschult werden. Ebenso verhält es sich im 2. Ausbildungsjahr bei den Restaurant- und Hotelfachleuten.

<u>Schülerzahl:</u>	
aktuell:	175 [2013/14]
Max.:	291 [2007/08]
Min.:	132 [1995/96]
Gesamt-Durchschnitt:	216
Durchschnitt der letzten 5 Jahre:	215
Gesamt-Trend:	steigend
Trend der letzten 5 Jahre:	zunächst steigend, dann fallend
Maßnahmen:	Der Lahn-Dill-Kreis prüft derzeit eine Neuorganisation des Berufsfeldes. Sollte sich hieraus eine Kooperation ergeben, können die Schülerinnen und Schüler aus dem benachbarten LDK zusätzlich aufgenommen werden.

### 3.2.3.5 Duale Ausbildung im Berufsfeld „Agrarwirtschaft“



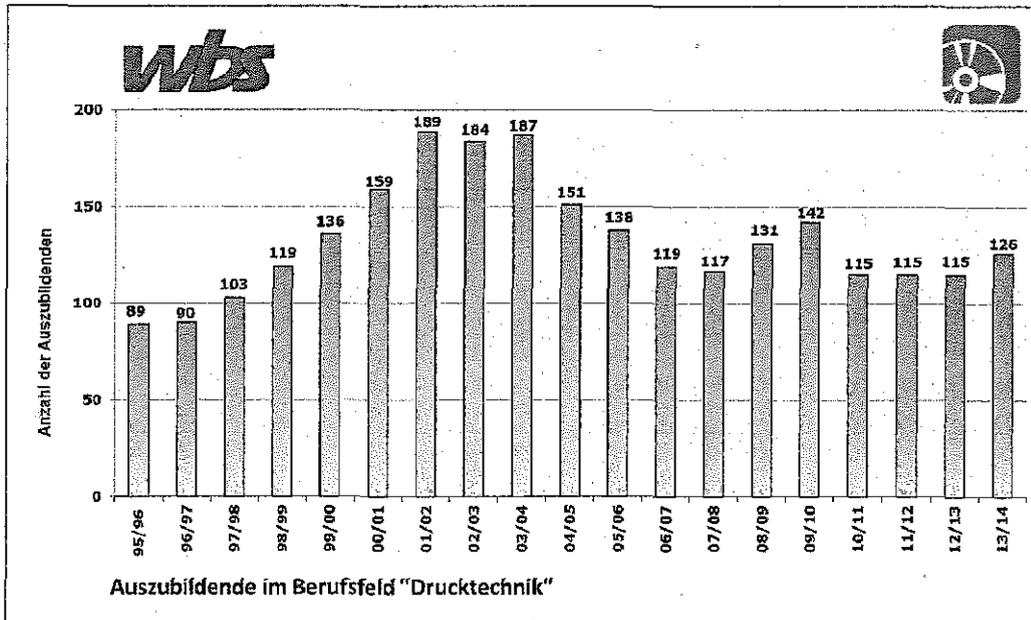
#### „Agrarwirtschaft“

<u>Ausbildungsberufe:</u>	Florist/in	[2013/14: 39]
	Gärtner/in	[2013/14: 103]
	Gartenbauhelfer/in	[2013/14: 25]

Anmerkung: Die Ausbildung in diesen Berufen dauert jeweils drei Jahre. Die Gärtner/in-Ausbildung vollzieht sich in insgesamt 7 Fachrichtungen. „Gartenbauhelfer/in“ ist ein Ausbildungsberuf gemäß § 66 BBiG/ § 42 HWO.

<u>Schülerzahl:</u>	
aktuell:	167 [2013/14]
Max.:	276 [1999/00]
Min.:	151 [2010/11]
Gesamt-Durchschnitt:	198
Durchschnitt der letzten 5 Jahre:	168
Gesamt-Trend:	fallend
Trend der letzten 5 Jahre:	stabil
Maßnahmen:	Im Zuge der anstehenden Sanierung / Auslagerung der Schule soll die Schaffung einer praktischen Ausbildungsstätte (z. B. Gewächshaus) geprüft werden.

### 3.2.3.6 Duale Ausbildung im Berufsfeld „Drucktechnik“



#### Steckbrief für das Berufsfeld „Drucktechnik“

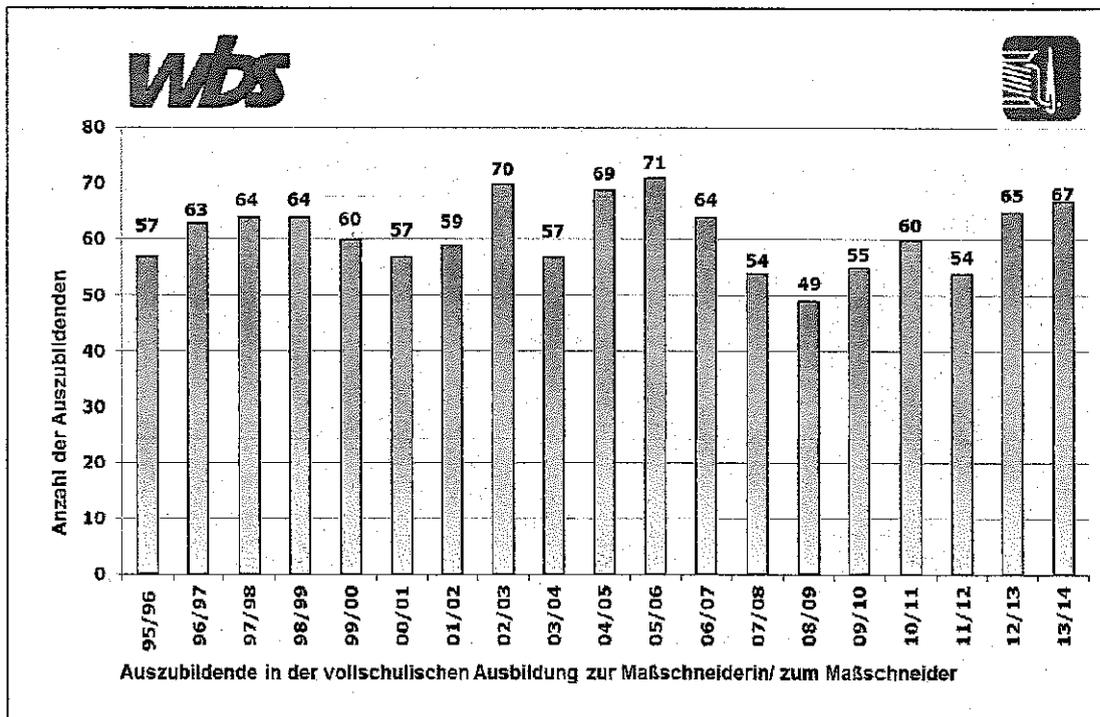
**Ausbildungsberufe:** Medientechnologin/ Medientechnologe Druck [2013/14: 24]  
 Mediengestalter/in Digital und Print [2013/14: 102]  
 Mediengestalter/in Flexografie [2013/14: 0]

**Anmerkung:** Die Mediengestalter/innen „Digital und Print“ sowie „Flexografie“ gelten als „affin“ im Sinne der Zuweisungsregeln.

**Schülerzahl:**

aktuell:	126 [2013/14]
Max.:	189 [2001/02]
Min.:	89 [1995/96]
Gesamt-Durchschnitt:	133
Durchschnitt der letzten 5 Jahre:	123
Gesamt-Trend:	stabil
Trend der letzten 5 Jahre:	stabil
Maßnahmen:	keine erforderlich

### 3.2.3.7 Vollschulische Ausbildung im Berufsfeld „Textiltechnik und Bekleidung“



Die Ausbildung zur Maßschneiderin/ zum Maßschneider erfolgt an der Willy-Brandt-Schule vollschulisch: Duale Ausbildungsverhältnisse spielen aktuell eine geringe beziehungsweise keine Rolle.

Die vollschulische Ausbildung in der Zweijährigen Höheren Berufsfachschule (hier: „Staatlich geprüfte Assistentinnen/Assistenten für Bekleidungstechnik“) wurde aufgrund mangelnder Nachfrage eingestellt. Dies auch deshalb, weil die Zuweisungsregeln für Stellen eine Zuweisung von Personalressourcen aufgrund (dauerhaften) Unterschreitens der Mindest-Klassengröße nicht mehr zulassen. Letztlich kann es auch nicht im schulischen Interesse sein, einen „unrentablen“ Bildungsgang dauerhaft zu subventionieren.

Die Genehmigung zur Ausbildung in einer neuen dreijährigen Berufsfachschule mit Berufsabschluss wurde im Schuljahr 2012/13 mit Zustimmung des Landkreises Gießen als Schulträger erteilt, der Fortbestand der Ausbildung ist somit gesichert.

Aus Sicht des Schulträgers ist dies sinnvoll, da die Ermöglichung einer beruflichen Erstausbildung Priorität haben soll vor der arbeitsmarktlichen Verwertung in der Region. Dies gilt umso mehr, da mit der vollschulischen Ausbildung auch der Erwerb des Mittleren Abschluss verbunden ist.

### 3.2.3.8 Befristungen

Gemäß dem Beschluss der Arbeitsgruppe „Berufsschulstandorte in Mittelhessen“ vom 23. August 2013 (hier: Verzeichnis der schulträgerübergreifenden Schulbezirke für Fachklassen an Berufsschulen vom 11. Dezember 2012) ist die Ausbildung der folgenden der Willy-Brandt-Schule zugeordneten dualen Ausbildungsberufe an der Willy-Brandt-Schule bis zum 31. Juli 2017 befristet.

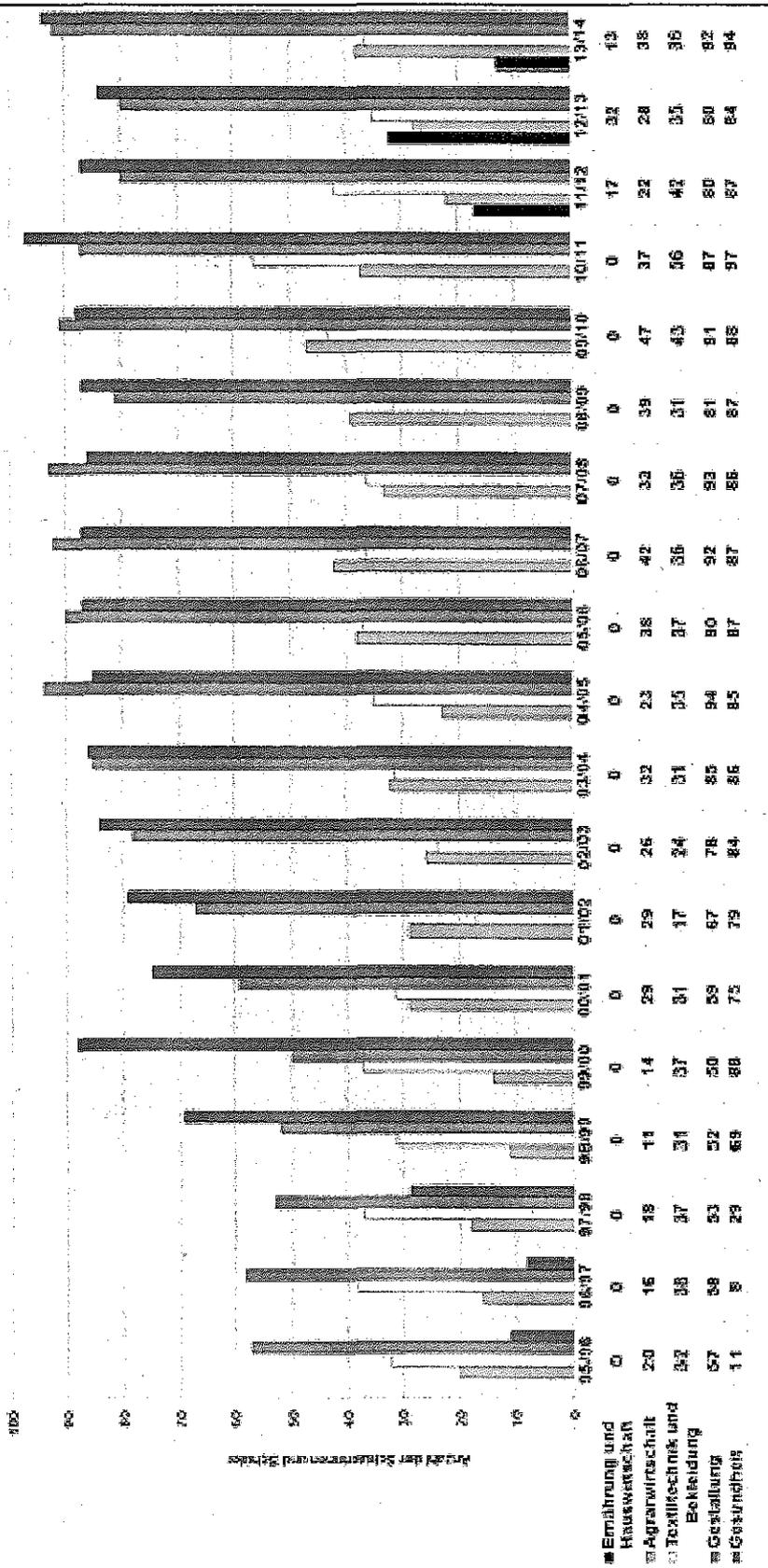
Ausbildungsberuf	Schulbezirke
Änderungsschneider/in	11, 12, 15, 16, 18 (Nordteil)
Drucker/in	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
Fahrzeuglackierer/in	11, 12, 13, 14
Gestalter/in für visuelles Marketing	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18 (Nordteil)
Modenäher/in	11, 12, 15, 16, 18 (Nordteil)
Modeschneider/in	11, 12, 15, 16, 18 (Nordteil)
Restaurantfachfrau/-mann	---

Anm. zu den Schulbezirken: 10 = Vogelsbergkreis; 11 = Landkreis Gießen; 12 = Universitätsstadt Gießen;  
13 = Landkreis Marburg-Biedenkopf; 14 = Universitätsstadt Marburg; 15 = Lahn-Dill-Kreis;  
16 = Landkreis Limburg-Weilburg; 18 = Wetteraukreis

### 3.2.3.9 Das studienqualifizierende Bildungsangebot in der Fachoberschule



Schülerinnen und Schüler in den studienqualifizierenden Bildungsgängen der Fachoberschule



Das studienqualifizierende Bildungsangebot der Willy-Brandt-Schule konzentriert sich auf die Fachoberschule in den Organisationsformen A und B sowie auf die oben genannten fünf Fachrichtungen beziehungsweise Schwerpunkte: Insbesondere die Organisationsform B bietet Schülerinnen und Schülern, die zuvor eine duale Ausbildung absolviert haben, eine Fortsetzung ihrer Bildungskarriere in der einschlägigen Fachrichtung beziehungsweise dem einschlägigen Schwerpunkt.

In der zweijährigen Organisationsform A wird das erste Schuljahr in Teilzeitform absolviert. Das bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler an zwei Tagen in der Schule unterrichtet werden, die übrigen Tage sind sie in einem Betrieb und führen dort ein gelenktes, fachrichtungsbezogene Praktikum durch. Das zweite Jahr wird in der Vollzeitform durchgeführt.

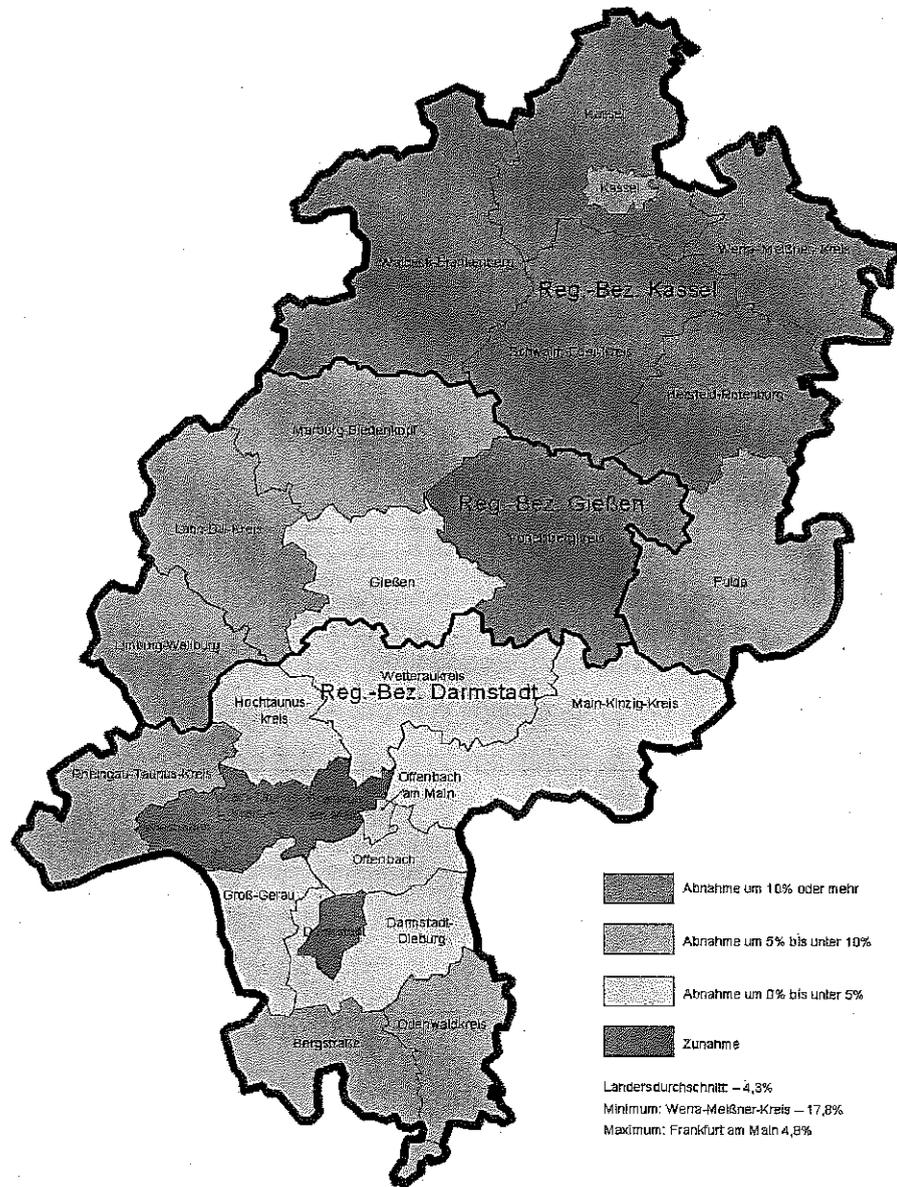
In der einjährigen Organisationsform B findet der Unterricht in Vollzeitform statt. Diese Form baut auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf.

Insbesondere die Organisationsform B bietet Schülerinnen und Schülern, die zuvor eine duale Ausbildung absolviert haben, eine Fortsetzung ihrer Bildungskarriere in der einschlägigen Fachrichtung beziehungsweise dem einschlägigen Schwerpunkt.

Umgekehrt münden Absolventinnen und Absolventen der Organisationsform A häufig in eine vollschulische (hier: Maßschneider) oder duale Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen der vertretenen einschlägigen Berufsfelder.

Schulträger und Schulleitung der Willy-Brandt-Schule tragen sich nicht mit dem Gedanken, das Bildungsangebot um ein Berufliches Gymnasium („BG“) zu erweitern, bietet doch das Abschlusszeugnis der Fachoberschule genügend Anschlussperspektiven in konsekutiven Studiengängen an Hochschulen sowie an Fachhochschulen. Eine „Konkurrenz im eigenen Hause“ ist daher nicht erstrebenswert, trotzdem aber ein Erhalt der vorhandenen Bildungsgänge der Fachoberschule. Im Übrigen sind Berufliche Gymnasien in Gießen durch das Angebot des Schulträgers Stadt Gießen ausreichend vertreten.

#### 4. Entwicklungen der Berufsbildung: Demografische Entwicklung und Fachkräftemangel



**Abb.:** Zu- beziehungsweise Abnahme der Bevölkerung 2030 gegenüber 2008  
in den kreisfreien Städten und Landkreisen Hessens<sup>26</sup>

<sup>26</sup> Hessisches Statistisches Landesamt: <http://www.statistik-hessen.de/themenauswahl/bevoelkerung-gebiet/landesdaten/12-regionalisierte-bevoelkerungsvorausberechnung/grafik-zu-und-abnahme-der-bevoelkerung-2025-gegenueber-2006-in-den-kreisfreien-staedten-und-land-kreisen/> [8. Mai 2013]

Gemäß Einschätzung des Hessischen Statistischen Landesamtes fällt die Abnahme der Bevölkerung bis zum Jahre 2030 im Landkreis Gießen relativ gering aus.

„Als Folge des erwarteten Rückgangs der hessischen Bevölkerung, der in der für die IABE<sup>27</sup> relevanten Altersgruppe der 16- bis 25-Jährigen besonders stark ausfallen wird, ist mit einem deutlichen Absinken der Bildungsteilnehmer zu rechnen. In jedem Zielbereich 1-3<sup>28</sup> werden 2025 weniger Bildungsteilnehmer sein als im Basisjahr 2010.

Die – relativ betrachtet – stärkste Abnahme wird es bei den Schülerzahlen im Übergangsbereich geben. Nach der Vorausberechnung sinken sie kontinuierlich von 24.000 im Jahr 2010 um rund 36 % auf 15.000 in 2025. Für die Schülerzahlen im Zielbereich 1, dem Berufsabschluss wurde ein Rückgang von fast 30 % vorausberechnet: Lagen die Zahlen 2010 noch bei etwa 138.000, dürften sie 2025 noch bei 98.000 liegen.“<sup>29</sup>

Diese Ergebnisse sind vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen zu interpretieren.

- Die Angebots-Nachfrage-Relation (ANR) hat sich in jüngster Vergangenheit zugunsten der jugendlichen Berufsbildungsnachfrager entwickelt.
- Mit dem Ziel der wirksamen Begegnung des Fachkräftemangels wird der Zielbereich 3, der Übergangsbereich schrumpfen: „Bundesweit wird die Zahl der nichtstudienberechtigten Schulabgänger und Schulabgängerinnen zwischen 2011 und 2025 um rund 102.000 beziehungsweise 18,6 Prozent sinken.

Da mittel- und langfristig auch die Zahl der studienberechtigten Schulabgänger und Schulabgängerinnen zurückgehen wird, stehen die Unternehmen [und die beruflichen Schulen] vor großen Herausforderungen.“<sup>30</sup>

---

<sup>27</sup> IABE = Integrierte Ausbildungsberichterstattung

<sup>28</sup> Zielbereich 1 = Berufsabschluss; Zielbereich 2 = Hochschulreife ; Zielbereich 3 = Übergangsbereich

<sup>29</sup> Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung: Integrierte Ausbildungsberichterstattung für Hessen - Ergebnisbericht 2012; erstellt durch: Hessisches Statistisches Landesamt; Wiesbaden 2012; S. 76

<sup>30</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung: Berufsbildungsbericht 2012; Bonn, Berlin 2012; S. 22

## 5. Langfristige Zielplanung und Durchführungsmaßnahmen

### 5.1 Inhaltliche Schulentwicklungsmaßnahmen

Eine wesentliche Herausforderung der Schulentwicklungsplanung stellt die Reform des Übergangsbereichs dar mit dem Ziel, eine größere Anzahl von Jugendlichen dem Berufsausbildungssystem früher als bisher zuzuführen und die sogenannten „Warteschleifen“ zu reduzieren.

Daneben sind geeignete Strukturen zu entwickeln und folgerichtig vom Schulträger zu unterstützen, um Berufsorientierung und -vorbereitung so zu gestalten, dass die angestrebte Berufsfähigkeit – insbesondere bei den bildungsbenachteiligten Jugendlichen – ausbildungsplatzadäquat bereit gestellt werden kann.

Die Willy-Brandt-Schule bietet hierfür die geeigneten Voraussetzungen:

- Was die Ausbildung bildungsbenachteiligter Jugendlicher betrifft, so verfügt die Willy-Brandt-Schule bereits aktuell über ein reichhaltiges und differenziertes Instrumentarium als Ergebnis eines breitgefächerten Bildungsgangangebotes im niedrighwelligen Bereich (vgl. Abschnitt 3.2.2).
- Mit den an der Willy-Brandt-Schule (als regionale Alleinanbieterin) vertretenen Berufsfeldern eröffnen sich Perspektiven hinsichtlich der zusätzlichen Installation neuer gestufter zweijähriger Berufsfachschulen (beispielsweise in den Berufsfeldern „Farbtechnik und Raumgestaltung“, „Agrarwirtschaft“, „Ernährung und Hauswirtschaft“) beziehungsweise eines kooperativen Berufgrundbildungsjahres.
- Die gute sachliche Ausstattung der Schule ermöglicht es, kosteneffiziente Angebote zu schaffen (zum Beispiel Produktionsschule), um den im (Rest-)Übergangsbereich Verbliebenen zu wirksamer beruflicher Vorbereitung zu verhelfen, die dann in einen Ausbildungsvertrag mündet.
- Dem Inklusionsgebot folgend kann das Angebot der dualen Ausbildungsberufe gemäß § 66 BBiG/§ 46 HWO ausgeweitet werden. Denkbar ist, in Kooperation mit einem Träger der beruflichen Rehabilitation zusätzliche Angebote im Bereich Fachpraktiker Verkauf und Fachpraktiker Lagerwirtschaft anzubieten. Hierfür unterstützt der Landkreis als Schulträger auch den Wunsch der Schule, zusätzliche förderpädagogische Kompetenz zu rekrutieren.

Der Landkreis Gießen unterstützt die Beibehaltung des vorhandenen Profils im berufsqualifizierenden Bereich der Willy-Brandt-Schule:

Die zunächst befristeten Ausbildungsberufe (vgl. Abschnitt 3.2.3.8) „Drucker/in“, „Fahrzeuglackierer/in“, „Gestalter/in für visuelles Marketing“ sowie „Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann“ sollen fortgeführt werden: Für die oben genannten befristeten Ausbildungsberufe erhält die Schule Personalzuweisungen und gewährleistet eine verantwortungsvolle Beschulung ohne Bemühung von personellen Ressourcen aus anderen schulischen Bereichen; die sachliche Ausstattung ist vorhanden; möglicherweise kann sie an einigen noch zu definierenden Punkten im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen aktualisiert werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass kurzfristig mehr Ausbildungsverträge abgeschlossen werden, dies zu Lasten der Schülerzahlen im Übergangsbereich.

## **5.2 Durchführungsmaßnahmen**

Zur Zielerreichung (siehe Abschnitt 4) unterstützt und begleitet der Schulträger die folgenden Maßnahmen:

- Initiierung konzertierter Aktionen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kammern und Innungen zur Klärung der zukünftigen Ausbildungsbereitschaft. Hieraus kann sich angesichts der geänderten Rahmenbedingungen eine modifizierte Auftragserteilung für die Willy-Brandt-Schule als Grundlage für die Implementierung neuer Schulformen und Bildungsgänge ergeben.
- Initiierung konzertierter Aktionen mit der Schulaufsicht und Vertreterinnen und Vertretern benachbarter Schulträger zur Vereinbarung konkurrenzfreier Tätigkeitsbereiche.
- Überprüfung der Schularchitektur- und Ausstattung mit dem Ziel, sie an veränderte Bedarfe anzupassen beispielsweise Schaffung eines fachpraktischen Betätigungsbereichs für die auszubildenden Gärtnerinnen und Gärtner und Ertüchtigung des fachpraktischen Betätigungsbereichs für die Fahrzeuglackiererinnen und Fahrzeuglackierer.



*Cy M. S. 2014*

FDP im Kreistag des Landkreises Gießen  
Winckelmannstraße 6  
35396 Gießen  
Tel.: 0641 – 9756541

FDP – Winckelmannstraße 6 – 35396 Gießen

Herrn Kreistagsvorsitzenden  
Karl-Heinz Funk  
35394 Gießen

Vorlage Nrs. 0870 / 2014  
Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschussberatung

17.03.2014

**Prüfantrag Neuordnung der Berufsfelder an der Willy-Brandt-Schule**

Sehr geehrter Herr Funk,

die Gruppe der FDP bittet folgenden Antrag auf die Tagesordnung für die nächste Kreistagssitzung zu nehmen:

1. Der Kreisausschuss möge prüfen, ob die derzeit angebotenen Berufsfelder an der Willy-Brandt-Schule noch zeitgemäß sind oder ob aus Sicht des Schulträgers eine Neuordnung der Berufsfelder an den beruflichen Schulen von Stadt und Landkreis Gießen vorgenommen werden sollte.
2. Um doppelte Vorhaltungen zu vermeiden und Synergien zu erzielen, soll insbesondere geprüft werden, ob und wie sich die Ausbildung in den Berufsfeldern „Ernährung und Hauswirtschaft“ und „Wirtschaft und Verwaltung“ (Einzelhandelskauffrau/-mann) an den beruflichen Schulen beider Schulträger besser aufeinander abstimmen lässt.
3. Geprüft werden soll zudem, ob und welche finanziellen Einsparungen bei der sachlichen Ausstattung der WBS durch eine verbesserte Abstimmung beider Schulträger bei den Berufsfeldern ihrer beruflichen Schulen erzielt werden können.
4. Der Kreisausschuss wird gebeten, das Ergebnis der Prüfung im Juni 2014 im Schulausschuss vorzustellen.

Begründung:

Die anstehenden baulichen Maßnahmen an der Willy-Brandt-Schule, sei es eine energetische und brandschutztechnische Sanierung oder ein Umzug an einen neuen Standort, bieten den idealen Zeitpunkt um zu prüfen, ob die derzeitige Abstimmung der Berufsfelder an den beruflichen Schulen beider Schulträger, Stadt und Landkreis Gießen, noch zeitgemäß ist oder wie sie verbessert werden kann.

Gerade an beruflichen Schulen sind die Kosten für die Vorhaltung geeigneter Ausbildungsbedingungen sehr kostenintensiv. Eine verbesserte Abstimmung beider Schulträger zum jetzigen Zeitpunkt kann dazu dienen, künftig doppelte Vorhaltungen wie Lehrküchen abzubauen und damit beiden Schulträgern Kosten einzusparen.

Mit freundlichen Grüßen



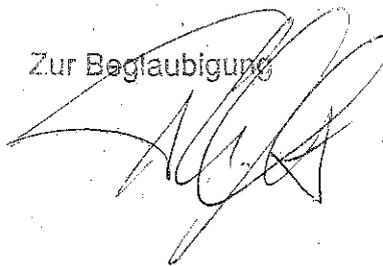
Harald Scherer  
Kreistagsabgeordneter

Beschluss des Kreistags vom:

7. April 2014

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistags vom:

21. Juli 2007

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

## AUSZUG

aus dem Protokoll des KREISTAGES

Sitzung am: 07. April 2014

Vorsitzender: Karl-Heinz Funck

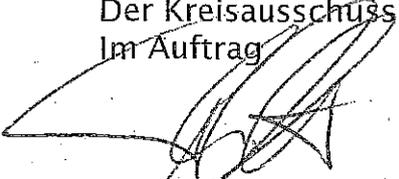
### 2. Feststellung der Tagesordnung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass in der Sitzung des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und Sport am 1. April 2014 vereinbart wurde, den Antrag der FDP-Gruppe vom 17. März 2014 bezüglich der Neuordnung der Berufsfelder an der Willy-Brandt-Schule (Vorlage 0870/2014) zurück zu stellen und im Rahmen der anstehenden Beratung des „Schulentwicklungsplanes für die beruflichen Schulen des Landkreises Gießen“ wieder aufzurufen. Von daher kann auch heute der Tagesordnungspunkt 16.2 abgesetzt werden.

Verteiler:

Dez. III  
40  
91

Für den richtigen Auszug  
Gießen, den 08. April 2014  
LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Im Auftrag



Thomas Euler



LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Az.: 40  
Sachbearbeiter: Sandrine Piljanovic  
Telefonnummer: 1317

Vorlage Nr.: 0919/2014  
Gießen, den 12. Juni 2014

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage  
an den Kreistag

**Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen; hier: Änderungsantrag**

**Beschluss-Antrag:**

Der am 1. Juli 2013 vom Kreistag beschlossene Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen wird wie folgt geändert:  
Im Abschnitt „Gesamtschule Lumdatal“ werden auf Seite 176 unter IV.  
„Maßnahmen“ die Sätze

„Ab dem Schuljahr 2013/14 soll ein Schulverbund mit der Theo-Koch-Schule Grünberg realisiert werden. Die Umwandlung in eine Integrierte Gesamtschule wird parallel in die Wege geleitet. Zielsetzung ist die Einrichtung einer Verbundschule.“

ersetzt durch die Sätze

„Ab dem Schuljahr 2014/15 soll ein Schulverbund mit der Clemens-Brentano-Europaschule Lollar realisiert werden. Zielsetzung ist die Einrichtung einer Verbundschule.“

---

**Begründung:**

Das Hessische Kultusministerium hat in dem dem Landkreis Gießen am 15.4.2014 per Mail zugesandten Erlassentwurf zur Genehmigung des Schulentwicklungsplanes deutlich gemacht, dass es der vom Kreistag am 1. Juli 2013 beschlossenen Umwandlung der Gesamtschule Lumdatal in eine Integrierte Gesamtschule nicht zustimmen wird.

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 26. Mai 2014 wurde daraufhin am 6. Juni 2014 ein Gespräch mit Herrn Staatssekretär Dr. Lösel vom Hessischen Kultusministerium geführt. Ergebnis des Gespräches war, dass das Kultusministerium einer Verbundschule mit der Clemens-Brentano-Europaschule Lollar zustimmen würde und somit der Schulstandort Allendorf/Lumda erhalten bleiben könnte.

Da der Kreistag sich in seiner weit überwiegenden Mehrheit für den Erhalt des Schulstandortes ausgesprochen hat und der Verbund mit der CBES Lollar der einzig

genehmigungsfähige Weg hierfür ist, ist der Schulentwicklungsplan entsprechend zu ändern.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

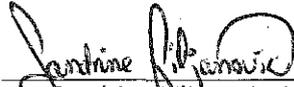
---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:  
Fachbereich Schule,  
Bauen, Sport und  
Abfallwirtschaft

  
Christine Lättermann  
Stellv. Fachdienstleitung

  
Sandrine Pijanovic  
Sachbearbeiterin

  
Mario Rohrmus  
Fachbereichsleitung

  
Dr. Christiane Schmahl  
Hauptamtliche  
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses vom:  
23.06.2014

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisrat vom:

21. Juli 2014  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung